



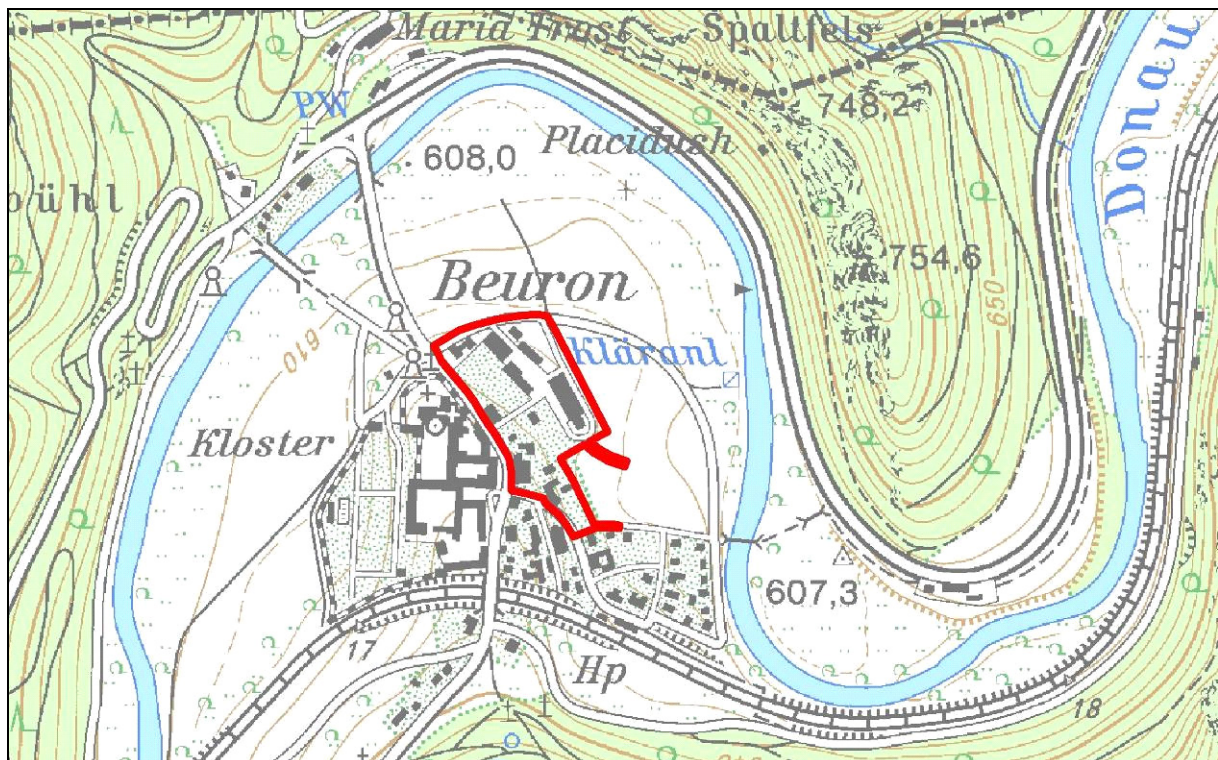
Gemeinde Beuron

Bebauungsplan „Beuron I“ in Beuron (Lkr. Sigmaringen):

Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanz,
- artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und
- Natura 2000 - Vorprüfung

11. Oktober 2022



Bebauungsplan „Beuron I“ in Beuron (Lkr. Sigmaringen):

Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) mit

- **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz,**
- **artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und**
- **Natura 2000 - Vorprüfung**

11. Oktober 2022

Auftraggeber: Gemeinde Beuron
Kirchstraße 18
88631 Beuron

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Diana König, Landschaftsarchitektin
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Unter Mitarbeit von:
Dr. Alfred Nagel (Fledermäuse)

Inhalt

1 Anlass	5
2 Beschreibung des Planungsgebietes	6
3 Planung	7
3.1 Beschreibung der Planung	7
3.2 Wirkfaktoren der Planung	9
3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten	9
4 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen / übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung	10
5 Vorgehensweise in der Umweltprüfung	11
5.1 Methodik	11
5.2 Datengrundlagen	12
5.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	13
6 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse	13
6.1 Schutzgebiete	13
6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
6.2.1 Gesetzliche Grundlagen	15
6.2.2 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen	16
6.2.3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL	21
6.2.4 Europäische Vogelarten	28
6.2.5 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen	30
6.2.6 Funktionserhaltende Maßnahmen	30
6.2.7 Artenschutzrechtliche Beurteilung	31
6.3 Natura 2000 – Vorprüfung	32
6.3.1 Methodik	32
6.3.2 Feststellung der Betroffenheit	32
6.3.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	33
6.3.4 Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	33
6.3.5 Lebensstätten von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	34
6.3.6 Zusammenfassende Beurteilung	34
6.4 Bearbeitung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	34
6.4.1 Landschaft und Erholung	35
6.4.2 Mensch, Gesundheit und Immissionen	38
6.4.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
6.4.4 Boden und Fläche	43
6.4.5 Oberflächenwasser	44
6.4.6 Grundwasser	45
6.4.7 Klima und Luft	46
6.4.8 Kultur- und Sachgüter	47
6.4.9 Wechselwirkungen	48

6.4.10 Umgang mit sonstigen Umweltbelangen	48
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung.....	48
7 Eingriffsregelung.....	50
7.1 Planinterne Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	50
7.2 Bilanzierung Wirkungsbereich Biotope	51
7.3 Bilanzierung Wirkungsbereich Boden.....	55
7.4 Bilanzierung Wirkungsbereich Landschaftsbild	60
7.5 Gesamtbilanz	60
7.6 Kompensation des verbleibenden Defizits	60
8 Geplante Maßnahmen zum Monitoring	62
9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
10 Quellenverzeichnis.....	67

Anlagen:

- Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung vom 19.10.2021
- Biototypen Bestand (M 1: 1.000)
- Biototypen Planung (M 1: 1.000)

1 Anlass

Die Gemeinde Beuron plant im Ortsteil Beuron im Rahmen der Ortskernsanierung die Ausweisung eines Mischgebiets im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters. Diese stehen zum Teil bereits seit vielen Jahren leer und sind in einem schlechten baulichen Zustand. Daher soll ein Teil der bestehenden Gebäude im Geltungsbereich abgerissen werden, um die Fläche für eine Neubebauung nutzbar zu machen (Abb. 1). Der Abbruch der Gebäude ist mittlerweile im Winter 2021/22 erfolgt.

Für die Planung ist nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Abbruch mehrerer Gebäude und die Rodung von Gehölzen vorgesehen. Daher ist im Rahmen eines **artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** zu prüfen, ob die Planung die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert. Durch den Bebauungsplan kommt es im Randbereich zu Überschneidungen mit Natura 2000 – Gebieten, weshalb die Planung in einer **Natura 2000 – Vorprüfung** auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich dieser Schutzgebiete zu untersuchen ist.



Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan „Beuron I“ (Stadtplanungsbüro Groß 29.06.2022, o. M.)

2 Beschreibung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 222/1, 225, 10/6, 10/7, 10/10, 10/11, 13/31, 13/32, 13/4, 213 und Teilflächen der Flurstücke 222, 15/88 und 188. Das Planungsgebiet mit insgesamt etwa 3,34 ha liegt im Durchbruchtal der Donau im Oberen Donautal am nordöstlichen Rand von Beuron. Westlich grenzen die „Abteistraße“ und die denkmalgeschützte Klosteranlage von Beuron an das Planungsgebiet an. Nach Norden und Osten geht der bebaute Bereich in einen ebenen Acker über, auf dem südöstlich des Planungsgebiets das Wohngebiet am „Anselm-Schott-Weg“ erweitert wird. Zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Mischgebiet „Beuron I“ wird eine Wiese mit einer Reihe hochstämmiger Obstbäume freigehalten. Nach Süden schließt sich eine Wohnbebauung mit eingestreuter Mischnutzung an das Planungsgebiet an.

Der Geltungsbereich steigt von Osten nach Südwesten hin zunächst nur leicht an, bevor ein mehrerer Meter hoher Geländeanstieg zur „Abteistraße“ und der Klosteranlage folgt, der durch Stützmauern und steile bewachsene Böschungen abgefangen wird. Das gesamte Planungsgebiet ist geprägt von der bestehenden Bebauung und den dazugehörigen Freiflächen. Im nordöstlichen Bereich sind dies vor allem die teilweise leerstehenden Wirtschaftsgebäude des Klosters (Ställe und Schuppen mit ehemaliger Dungelege) und das Feuerwehrhaus von Beuron. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sind großteils asphaltiert oder gekiest. Die seltener befahrenen Bereiche haben sich mittlerweile bewachsen (Abb. 2).



Abb. 2: Die teilweise leerstehenden ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters (22.07.2020)

Die Freiflächen um die Wirtschaftsgebäude herum werden als Wiesen, bzw. Streuobstwiesen genutzt. Ein schmaler Streuobstgürtel zieht sich etwa mittig in Nord-Süd-Richtung durch das Planungsgebiet und setzt sich in einer Obstbaumreihe außerhalb des Geltungsbereiches nach Süden hin fort (Abb. 3).



Abb. 3: Streuobstwiese mitten im Planungsgebiet (22.07.2020)

Im Planungsgebiet bestehen noch weitere Gebäude. In ihnen sind ein Fachgeschäft für Fahrräder, Gastronomiebetriebe mit Bereichen für die Außenbewirtung sowie ein Hotel untergebracht. Auch bewohnte, sowie ein leerstehendes Wohnhaus mit entsprechenden Gartenanlagen finden sich auf dem Gelände.

3 Planung

3.1 Beschreibung der Planung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen wird im Baugebiet hauptsächlich eine Mischgebietsnutzung festgesetzt. Hier sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen Betriebe und die Ansiedlung anderer nicht störender Gewerbebetriebe geschaffen werden. Im Planungsgebiet werden Nutzungen, die mit der Erholungsfunktion des Gebietes und

der benachbarten Klosteranlage nicht vereinbar sind (z. B. Tankstellen, Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

Im nördlichen Bereich wird ein Sondergebiet „Camping“ ausgewiesen, das als Fläche für Wohnmobilstellplätze genutzt werden soll. Der Bereich des Feuerwehrhauses wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ bauplanungsrechtlich gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Mischgebiet für die Gewerbebetriebe bedarfsgerecht auf 0,6 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl beträgt 1,0 bis 1,2. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird je nach vorhandener Topografie und Gebäudebestand auf 8,50 m bis 15,00 m festgesetzt, wobei im nahezu ebenen Gelände zur freien Landschaft hin die Gebäudehöhe auf 9,00 m beschränkt wird. Die Gebäude dürfen in offener Bauweise errichtet werden.

Die Gestaltung der Gebäude mit Dachform und –neigung wird im überwiegenden Anteil des Baugebiets auf Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 21° und 45° beschränkt. Nur im Bereich der geplanten Wohnmobilstellplätze und des angrenzenden Mischgebiets zur Abteistraße sind auch Pultdächer oder Flachdächer zulässig. Für die Außengestaltung der Dächer mit Gaupen werden in den Örtlichen Bauvorschriften Festsetzungen getroffen. Das bestehende Gelände im Bereich der unbebauten Grundstücksflächen ist weitestgehend beizubehalten.

Die Erschließung des Gebietes von Norden her erfolgt von der „Abteistraße“ (K 8278) über den „Wendelinusweg“ in etwa mittig durch das Planungsgebiet und nutzt damit die Trasse der bestehenden Kieszufahrt zu den Gebäuden. Das geplante Wohngebiet „Am Anselm-Schott-Weg“ südöstlich des Geltungsbereichs wird über diese Straße an die Kreisstraße angebunden. Die Erschließung des Planungsgebiets aus südlicher Richtung ist durch die „Wolterstraße“ gesichert. Der „Anselm-Schott-Weg“ soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Das Feld- und Wanderwegenetz im Umfeld bleibt unverändert erhalten.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt entsprechend der Bestandssituation über das bestehende Mischsystem, wobei das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden darf, sondern in Zisternen mit mind. 6 m³ gesammelt und der Überlauf auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden muss. Soweit technisch und wirtschaftlich möglich, ist für Neubauten ein Trennsystem auszubilden. Beläge für Zufahrten und Stellplätze sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen oder in die angrenzenden grundstückseigenen Grünflächen zu entwässern.

Je Baugrundstück bis 600 m² Größe ist mindestens ein Laubbaum gebietsheimischer Art oder ein Obst-Hochstamm zu pflanzen. Bei einem Baugrundstück über 600 m² Größe sind zwei Laubbäume entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan zu pflanzen.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Für das Bauvorhaben sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- Die baubedingten Wirkfaktoren treten kurzfristig während der Bauphase auf und sind in der Regel nicht erheblich. Es ist vor allem mit erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Bautätigkeit zu rechnen. Der Eingriff in den Boden erfolgt zum einen durch die Bautätigkeit selbst, zum anderen auch durch Zwischenlagerung von Erdaushub und die abschließende Geländegestaltung auf den Grundstücken.
- Die anlagebedingten Auswirkungen bestehen solange, wie die baulichen Anlagen bestehen. Hier spielen vor allem die dauerhafte Versiegelung und der Verlust von Bodenfunktionen eine Rolle. Auch der Verlust von Lebensräumen oder landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Überbauung ist hier einzuordnen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen stellen mögliche Stoffeinträge (Öle, Benzin, Reifenabrieb, Streusalz usw.) und zu erwartende Emissionen (Gewerbelärm, Feuerungsanlagen, LKW- und Kfz-Verkehr usw.) dar.

3.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde verfügt aufgrund der hochwertigen naturräumlichen Ausstattung der näheren Umgebung und der Klosteranlage nur bedingt über städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Wiedernutzbarmachung des bereits bebauten Geländes ist sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich zu begrüßen. Hierfür gibt es keinen alternativen Standort in Beuron.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens wurden bereits einige Änderungen zugunsten von Natur und Landschaft in die Planung eingearbeitet, so wurden z. B. die zulässigen Gebäudehöhen reduziert und Grünbereiche als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem wurden einzelne Festsetzungen bspw. zu insektenschonender Beleuchtung oder zum Ausschluss von Schottergärten aufgenommen. Die geplante Rodung von Streuobst wurde im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit dem Landratsamt Sigmaringen drastisch reduziert.

4 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen / übergeordneten Planungen und ihre Berücksichtigung

Für diese Planung sind vor allem die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zur Umweltprüfung sowie die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) zur Eingriffsregelung relevant. Auf dieser Grundlage werden in diesem Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs genannt und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Für die Entwässerungsplanung sind die Vorgaben des Wassergesetzes von Baden-Württemberg (WasserG) maßgeblich.

Weitere gesetzliche Regelungen werden an dieser Stelle nicht separat angeführt. Die entsprechenden aktuellen Gesetze sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist im aktuellen **Flächennutzungsplan** des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen (genehmigt 01.07.2005) als gemischte Baufläche dargestellt. Das Feuerwehrhaus wird als Gebäude des Sonstigen Gemeinbedarfs dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Lt. Aussage des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen gibt es derzeit keinen rechtskräftigen **Landschaftsplan** zum Flächennutzungsplan.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung (**Regionalplan** der Region Bodensee-Oberschwaben, in Kraft seit dem 04.04.1996) werden bei der aktuellen Planung berücksichtigt, bzw. nicht beeinträchtigt. Das Planungsgebiet ist als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Ein Gebiet nördlich des „Wendelinusweg“ ist im Regionalplan als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hiervon nicht berührt. Beuron wird als Erholungsort im Fremdenverkehrsreich „Donautal mit Schwäbischer Alb“ bezeichnet. Die Siedlungsentwicklung ist auf die Eigenentwicklung zu beschränken, da in Beuron mit der naturräumlichen Lage im „Oberen Donautal“ eine Situation gegeben ist, die keine umfangreiche Siedlungsentwicklung zulässt.

5 Vorgehensweise in der Umweltprüfung

5.1 Methodik

Die Untersuchung der Umweltbelange Boden und Kultur- / sonstige Sachgüter beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser Untersuchungsraum ist hier ausreichend. Für die Betrachtung der Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser, Klima / Luft und Landschaft / Erholung wird der Untersuchungsraum um das jeweils erforderliche Maß hinaus erweitert. Inhaltlich werden nur Aspekte geprüft, die mit angemessenem Aufwand ermittelt werden können.

Derzeit wird der Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ nach § 13 b BauGB aufgestellt. Er wird über die zu erstellende Straße in Nord-Süd-Richtung an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beuron I“ verkehrlich angeschlossen. Daher werden kumulative Wirkungen in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ ebenfalls geprüft.

In der Umweltprüfung wird zunächst der vorhandene Bestand anhand der einzelnen Umweltbelange dargestellt und bewertet. Anschließend werden für jedes Schutzgut die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung erhoben und die Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt.

Die Bewertungen orientieren sich an der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) und den Empfehlungen der LUBW (2010) und LUBW (2012) zur Bewertung des Bodens in der Eingriffsregelung, bzw. dem darauf basierenden gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise FN, RV und SIG (2013). Die Umweltbelange werden auf Basis der unten zusammengestellten Datengrundlagen und Methoden in fünf Stufen beurteilt. Bei Bedarf werden auch Zwischenstufen gebildet. Dabei werden die Stufen der einzelnen Bewertungsmodelle zur besseren Übersicht in eine einheitliche verbal-argumentative Bewertung umgewandelt:

ÖKVO - Biotoptypen	ÖKVO - Boden	LUBW	verbal-argumentativ
1 - 4	0	0	sehr gering / keine Funktionserfüllung
5 - 8	1	1	gering
9 - 16	2	2	mittel
17 - 32	3	3	hoch
33 - 64	4	4	sehr hoch

Die konkrete Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beruht auf dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (2013). Dabei werden die Schutzgüter Biotop und Boden flächen- und qualitätsbezogen für die Zustände „Bestand“ und „Planung“ bilanziert. Oberflächengewässer werden über die Biotopbewertung, das Grundwasser über die Bewertung des Bodens mit abgedeckt. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen kann aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der eingeschränkten Einsehbarkeit des Gebietes von außerhalb des Geltungsbereiches eine Bilanzierung des Wirkungsbereiches Landschaftsbild nach dem Gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise FN, RV und SIG entfallen. Das Landschaftsbild wird in verbal-argumentativer Form nach KÜPFER 2010 berücksichtigt. Die Schutzgüter Luft und Klima sind nur schwer quantifizierbar und werden daher nicht in die Bilanzierung mit einbezogen.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches konkretisiert, die in Abstimmung mit dem Planungsbüro Groß und der Gemeinde Beuron in die planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

5.2 Datengrundlagen

Die folgenden Datengrundlagen liegen den Bewertungen in dieser Umweltprüfung zugrunde:

- Geländebegehung mit Biotoptypenkartierung am 22.07.2020
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen (Vögel und Reptilien) am 27.06.2018 und am 24.07.2018
- mehrere artenschutzrechtliche Untersuchungen (Fledermäuse) zwischen Juni 2018 und September 2021 (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL): Geoportal Baden-Württemberg; darin enthalten: Daten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung B.-W. (LGL), des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz B.-W. (LUBW), des Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, den Regierungspräsidien, den Trägern der Regionalplanung, des Landesbetriebes ForstBW und der forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt B.-W. und weiteren.
- Umweltinformationssystem und Informationssystem Landschaftsplanung der LUBW

5.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen

- Genaue Daten zum Baugrund, zu Grundwasserbeschaffenheit und –flurabständen lagen bei der Zusammenstellung der Informationen zu diesem Umweltbericht nicht vor, so dass auf Datengrundlagen in kleineren Maßstabsebenen der LUBW, bzw. Daten der benachbarten Flächen zurückgegriffen wurde.
- Aussagen zu vorhandenen und künftigen Immissionen basieren auf Einschätzungen der Bearbeiter, da hierzu keine Daten vorliegen.
- Das Vorhandensein von archäologischen Bodenfunden im Planungsgebiet kann nach den Hinweisen des Landesdenkmalamtes nicht ausgeschlossen werden. Auch hierzu liegen jedoch keine Unterlagen vor.
- Im Laufe des Verfahrens ergaben sich Planungsänderungen, wodurch sich die Anzahl der abzureißenden Gebäude und der Umfang der entfallenden Baumbestände änderten. Dies konnte bezüglich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen nur bedingt kompensiert werden, so dass teilweise mit Worst-Case-Betrachtungen gearbeitet werden musste.
- Da sich das Bebauungsplanverfahren über mehrere Jahre erstreckte, ergaben sich u. a. auch Änderungen in den gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Streuobstwiesen. So wurden im März 2022 Streuobstwiesen zu gesetzlich besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG erklärt. Im Januar 2022 fand vor Ort eine Besprechung mit dem Landratsamt Sigmaringen zur Festlegung der zu schützenden Streuobstbäume im Planungsgebiet statt, deren Ergebnisse die Grundlage der weiteren Planung in 2022 bildete.

6 Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

6.1 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich im nördlichen Bereich geringfügig mit dem FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (7920-342) und dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (7820-441). Im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung wird die Planung hinsichtlich möglicher erheblicher Auswirkungen auf diese Schutzgebiete geprüft (s. Kap. 6.3).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Beuron I“ überschneidet sich zudem etwa in gleicher Lage mit dem Landschaftsschutzgebiet „Donau- und Schmeiental“ (4.37.036). Im Überschneidungsbereich wird der „Wendelinusweg“ mit Gehweg ausgebaut. Dadurch wird das überörtliche Rad- und Wanderwegenetz verbessert. Die Planung widerspricht nach Ansicht der Verfasser nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Das Gebiet hat für die landesweite Biotopverbundplanung (Stand 2020) nach der Karte der LUBW keine besondere Bedeutung. Die überwiegend aus Hochstämmen bestehenden Streuobstbestände sind jedoch als Kernflächen des Biotopverbundes mittlere Standorte einzustufen.

Seit 1. März 2022 sind die Streuobstwiesen im Planungsgebiet gesetzlich besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Wie am 26.01.2022 mit dem Landratsamt Sigmaringen vor Ort besprochen, erfolgt für die bei diesem Termin freigegebene Rodung von fünf Obstbäumen (1 Birnen-Hochstamm, 2 Apfel-Hochstämme, 2 Apfel-Halbstämme) eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:3 im Streuobstbestand südwestlich des Klosters Beuron. Der Streuobstbestand des Klosters auf Flst. 19/24, Gmk. Beuron wird durch die Pflanzung von 15 Obst-Hochstämmen geeigneter Sorten in bestehende Lücken ergänzt. Durch die Pflanzung wird die Altersstruktur des Streuobstbestandes verbessert. Die Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Beuron I“ in Beuron sind keine weiteren Schutzgebietskategorien ausgewiesen. Das NSG „Stiegelesfels“ liegen in größerer Entfernung zum geplanten Baugebiet (Tab. 1).

Tab. 1: Zusammenstellung der Schutzgebiete im Umgriff des Plangebietes

Schutzgebiet (Nr.)	Entfernung	Beeinträchtigung
§ 33-Biotop „Donau-Ufer bei Beuron“ (179194373918)	ca. 200 – 300 m nördlich und nordöstlich	keine Beeinträchtigung zu erwarten
§ 33-Biotop „Donau bei Beuron“ (179194373312)	ca. 200 m östlich	keine Beeinträchtigung zu erwarten
FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“	Überschneidung im Norden: etwa 750 m ²	siehe Natura 2000-Vorprüfung (Kap. 6.3)
Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“	Überschneidung im Norden: etwa 750 m ²	siehe Natura 2000-Vorprüfung (Kap. 6.3)
NSG „Stiegelesfels – Oberes Donautal“ (3.271)	ca. 2 km südlich	keine Beeinträchtigung zu erwarten
WSG „Heuberg“ (417.229)	ca. 350 m nördlich	keine Beeinträchtigung zu erwarten

6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

6.2.2 Artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs sind die für den Abriss vorgesehenen Gebäude und die Gehölzbestände, die gemäß B-Plan gerodet werden können (Abb. 4).

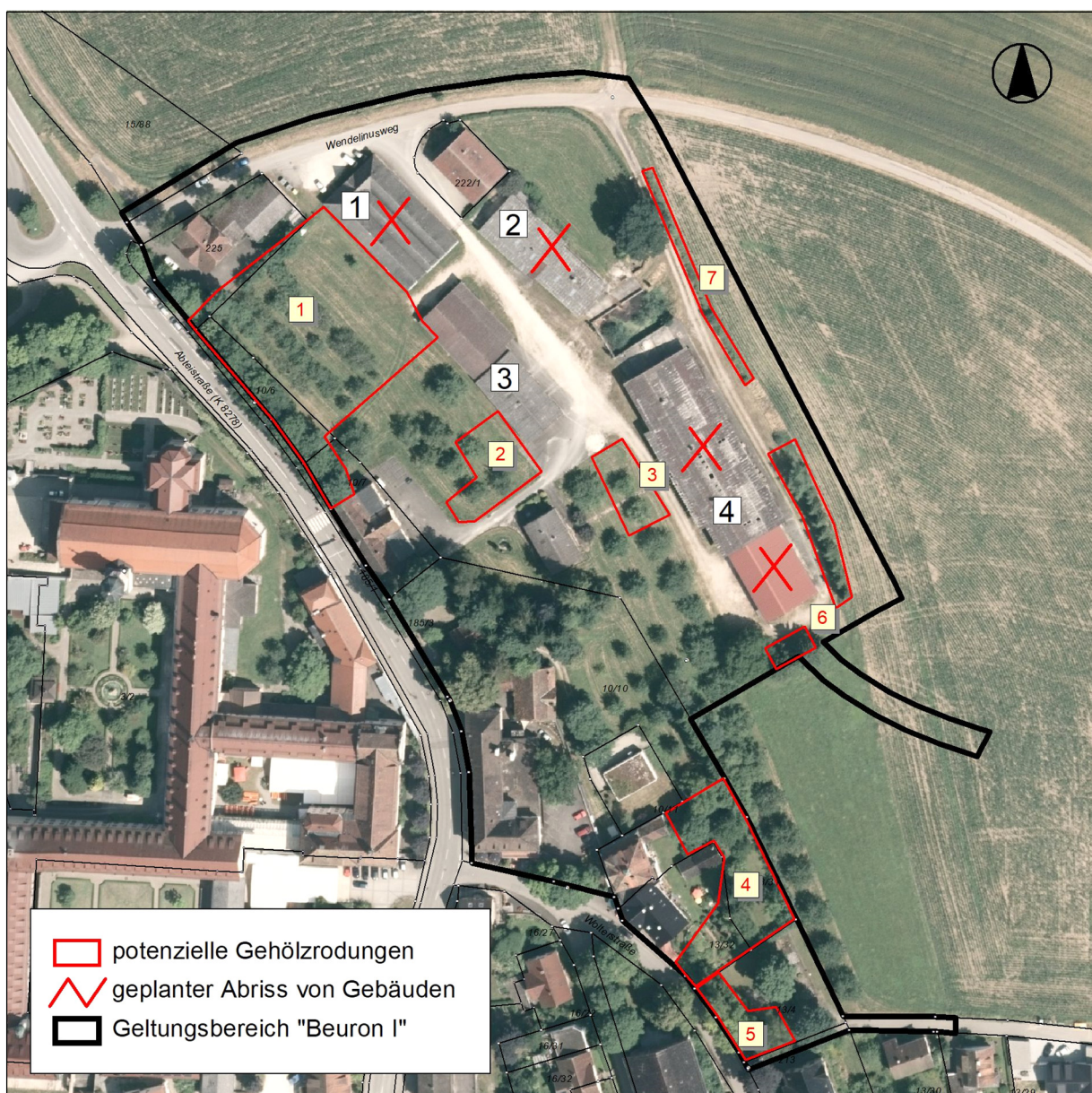


Abb. 4: Übersicht der geplanten Abriss-Vorhaben und möglichen Rodungsflächen (M 1:2.000)

Nachfolgend werden die im Plan nummerierten Bereich potenzieller Gehölzrodungen kurz erläutert:

Grünfläche Nr. 1:

- im westlichen Bereich dichter Streuobstbestand aus Niederstämmen und wenigen Halbstämmen (vorwiegend Apfel) auf Fettwiese mittlerer Standorte;
- auf der Böschung zur „Abteistraße“ hin auf einer Breite von etwa 8 m Feldhecke mit drei Hainbuchen als Überhälter; überwiegend aufgebaut aus Haselnuss und Aufwuchs von Winter-Linde, Berg-Ahorn und Esche



Abb. 5: Grünfläche Nr. 1 (22.07.2020)

Grünfläche Nr. 2:

- Teilfläche eines Streuobstbestandes überwiegend aus Hochstämmen auf Fettwiese mittlerer Standorte:
 - 1 Birnen-Hochstamm Ø ca. 45 cm
 - 2 Apfel-Halbstämme



Abb. 6: Grünfläche Nr. 2 (22.07.2020)



Abb. 7: Zur Rodung freigegebene Obstbäume (26.01.2022)

Grünfläche Nr. 3:

- Teil eines Streuobstbestandes vorwiegend aus Hochstämmen:
2 Apfel-Hochstämme



Abb. 8: Grünfläche Nr. 3 (22.07.2020)



Abb. 9: Zur Rodung freigegebene Obstbäume (26.01.2022)

Grünfläche Nr. 4:

Privatgärten mit verschiedenen Sträuchern, Kirschbaum und ein paar Fichten, randlich mit Ligusterhecke eingefasst



Abb. 10: Grünfläche Nr. 4 (22.07.2020)

Grünfläche Nr. 5:

- Teil einer öffentlichen Grünfläche am „Anselm-Schott-Weg“ mit Birke Ø ca. 35 cm und Gebüsch aus Flieder, Kornelkirsche, Birke, Aufwuchs von Berg-Ahorn und einem größeren Silber-Ahorn auf der Böschung zur „Wolterstraße“
- wird vermutlich nicht gerodet, da derzeit keine konkreten Überlegungen zur Umgestaltung der öffentlichen Grünfläche vorliegen und in die Böschung voraussichtlich nicht eingegriffen wird

Grünflächen Nr. 6:

durchgewachsene Fichtenhecken mit ein paar Heckenrosen und Aufwuchs von Berg- und Spitz-Ahorn

Grünfläche Nr. 7:

schmale lineare Anpflanzung von verschiedenen Heckenrosen und Flieder

6.2.3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse

Methodik

Um die Nutzung im Planungsbereich des Bebauungsplans Beuron I durch Fledermäuse zu untersuchen, wurden die abzureißenden Gebäude am 28. Juni 2018 im Rahmen einer Relevanzbegehung nach Fledermäusen oder deren Spuren abgesucht. Nachweise der Nutzung durch Fledermäuse wurden keine getätigt. Da bei dieser ersten Begehung der Gebäude zahlreiche potenzielle Fledermausquartiere festgestellt wurden, deren Nutzung nur durch Ausflugbeobachtungen untersucht werden können, wurden diese am 31. Juli, 2./5. und 10. August 2018, (Wochenstubezeit), sowie am 5./6./9. und 21. Oktober 2018 (Zugzeit der Fledermäuse) durchgeführt. An allen Terminen wurden zusätzlich jeweils 4 automatische Aufzeichnungsgeräte eingesetzt, sowie 2 infrarotempfindliche Kameras zur Erfassung der Fledermäuse bei Dunkelheit. Bei der Relevanzbegehung wurden in allen Hallen auch Kellerräume festgestellt, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten. Eine Sichtkontrolle dieser potenziellen Winterquartiere wurde am 12. März 2019 durchgeführt. Die Kartierung potenzieller Baumquartiere auf den geplanten Rodungsflächen erfolgte am 6. September 2021.

Die Ausflugbeobachtungen wurden mit 2 Personen visuell durchgeführt, unterstützt durch jeweils 2 infrarotempfindliche Videokameras, sowie durch 4 automatische Aufzeichnungsgeräte der Fledermauslaute. Die automatischen Erfassungssysteme bestanden aus batcordern der Firma ecoObs. Die Aufzeichnungen der batcorder wurden mit der dazugehörigen Software (bcAdmin, bcAnalyse, batident) vorsortiert und anschließend manuell nachbestimmt, da die automatische Determination sehr häufig zu Fehlbestimmungen führt. Damit nicht zu große Datenmengen entstehen, wurde von jeder Einsatznacht eines Batcorders jeweils nur ein Artnachweis in die weitere Auswertung übernommen. Die beiden infrarotempfindlichen Videokameras waren von Sony. Sie wurden verwendet in Kombination mit Infrarot-Scheinwerfern (Surveillance Tec). Die aufgezeichneten Videos wurden anschließend ausgewertet.

Ergebnisse der Ausflugbeobachtungen

GEBÄUDE NR. 1

Am 10. August 2018 konnte der Ausflug von 4 Fledermäusen am mittleren Giebel der Südseite des Gebäudes festgestellt werden (Abb. 11). Am 21. Oktober fand dagegen kein Ausflug statt. Die akustischen Aufzeichnungen (Tab. 2) erbrachten 8 nachgewiesene Fledermausarten im direkten

Umfeld des Gebäudes. Dabei ist anzumerken, dass die Artenzahl nur bei der Ausflugsbeobachtung im August sehr hoch war, denn im Oktober waren nur Zwergfledermäuse nachweisbar.



Abb. 11: Ansicht von Gebäude Nr. 1 vom Fahrweg aus.
Der rote Pfeil deutet auf den Ausflug hin.

Tab. 2: Auflistung sämtlicher Fledermausnachweise durch den Einsatz der jeweils 4 automatischen Aufzeichnungsgeräte an Gebäude 1 am 10. August und am 21. Oktober 2018.

Artname	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	8
Kleine-/ Große Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>)	4
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	4
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	4
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	1
Große Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	4
Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	3
Braunes-/ Graues Langohr (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>)	1

GEBÄUDE NR. 2

Am 31. Juli 2018 konnten am Gebäude Nr. 2 (Abb. 12) keine Ausflüge von Fledermäusen festgestellt werden. Jedoch am 6. Oktober flogen 2 größere Tiere zum Fahrweg hin aus, 3 weitere auf der

Rückseite des Gebäudes. Bei den größeren Tieren könnte es sich um die Breitflügelfledermaus handeln (Tab. 3). Die 3 kleineren Fledermäuse, die auf der Rückseite ausflogen waren wahrscheinlich Zwergfledermäuse oder Rauhautfledermäuse. Neben diesen Arten wurden noch die Alpenfledermaus, die Nordfledermaus und die Mückenfledermaus direkt am Gebäude nachgewiesen. Diese Artnachweise sind nur als Hinweis auf die Arten, welche ausgeflogen sind, zu betrachten. Es kann sich aber auch um vorbeifliegende Tiere handeln, die das dortige Gelände als Jagdgebiet nutzen. Eine differenziertere Betrachtung war wegen der Größe der Gebäude leider nicht möglich. Die ungefähren Ausflugstellen sind in Abb. 13 dargestellt.



Abb. 12: Ansicht von Gebäude 2 vom Fahrweg aus.

Tab. 3: Auflistung sämtlicher Fledermausnachweise durch den Einsatz der jeweils 4 automatischen Aufzeichnungsgeräte an Gebäude 2 am 31. Juli und am 6. Oktober 2018.

Artname	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	8
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	1
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	2
Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	1

GEBÄUDE NR. 3

Bei Gebäude Nr. 3 (Abb. 11) konnte am 9. Oktober 2018 der Ausflug einer Fledermaus im südöstlichen Teil, in der Nähe einer Außenbeleuchtung zum Weg hin beobachtet werden (s. Abb.13). Wahrscheinlich handelte es sich um eine Zwergfledermaus oder um eine nur wenig größere Rauhautfledermaus. Die um das Gebäude herum registrierten Fledermäuse (Tab. 4) sind wahrscheinlich dort jagende Fledermäuse. Die ungefähre Ausflugstelle ist in Abb. 15 dargestellt. Hinweis: Das Gebäude soll vorläufig nicht abgerissen werden.



Abb. 13: Ansicht von Gebäude 3 vom Fahrweg aus

Tab. 4: Auflistung sämtlicher Fledermausnachweise durch den Einsatz der jeweils 4 automatischen Aufzeichnungsgeräte an Gebäude 3 am 2. August und am 9. Oktober 2018.

Artname	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	8
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	2
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	2

GEBÄUDE NR. 4

Am 5. August 2018 wurde der Ausflug von 2 Tieren aus dem Bereich der Türe beobachtet (Abb. 14), zusätzlich noch ein Ausflug auf der Nordostseite im Dachbereich (s. Abb. 15). Am 10. August wurde der Ausflug aus dem Schlüsselloch der Türe mit Kamera verifiziert. Ein gleichzeitig

dort eingesetztes automatisches Aufzeichnungsgerät gab einen Hinweis auf die Zwergfledermaus, die dieses ungewöhnliche Quartier nutzte. Die Nachweise der um das Gebäude herumfliegenden Fledermausarten sind in Tabelle 5 aufgelistet.



Abb. 14: Ansicht von Gebäude Nr. 4 vom Fahrweg aus. Der rote Pfeil zeigt auf die Türe, in der sich ein Quartier der Zwergfledermaus befindet.

Tab. 5: Auflistung sämtlicher Fledermausnachweise durch den Einsatz der jeweils 4 automatischen Aufzeichnungsgeräte an Gebäude Nr. 4 am 5. August und am 5. Oktober 2018.

Artname	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	8
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	1
Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	2
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	2
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	5

Kartierung potenzieller Winterquartiere

Bei der Kontrolle der potenziellen Winterquartiere in den 3 Hallen am 12. März 2019 wurde keine einzige winterschlafende Fledermaus nachgewiesen.

Kartierung potenzieller Baumquartiere

Das Ergebnis der Kartierung der potenziellen Baumquartiere in den Streuobstbeständen und angrenzenden Gehölzen ist in Tab. 6 dargestellt. Lediglich in 4 Apfelbäumen wurden potenzielle Quartiere gefunden.

Tab. 6: Auflistung der am 6. September 2021 gefundenen potenziellen Baumquartiere

laufende Nr.	Baumart	Quartiertyp	Rechtswert	Hochwert
1	Apfelbaum	Faulloch	3497918	5323666
2	Apfelbaum	Spechthöhle	3497905	5323698
3	Apfelbaum	Faulloch	3497840	5323730
4	Apfelbaum	Stammfußspalte	3497846	5323722

Zusammenfassung

Das Ergebnis der Ausflugbeobachtungen und der durchgeführten Quartierkartierung ist in Abb. 15 zusammengefasst. Demnach sind alle 4 untersuchten Hallen unterschiedlich stark von Fledermäusen genutzt. Die Art der Nutzung der nachgewiesenen Quartiere kann allerdings nicht beantwortet werden. Wochenstubenquartiere z. B. der Zwergfledermaus können trotz des späten Beauftragungszeitpunkts und des damit verbundenen späten Beobachtungsbeginns ausgeschlossen werden. Diese Art wurde regelmäßig von den Klostergebäuden herfliegend beobachtet. Wahrscheinlich handelt es sich vielmehr um kleine Wochenstuben der anderen Arten oder um Männchenquartiere, in denen im Herbst die Paarungen stattfinden. Oder es handelt sich um Quartiere von wandernden Arten, die auf ihren Wanderungen genutzt werden. Neben dem hohen Quartierpotenzial in den 4 Hallen sind auch wenige potenzielle Quartiere in den Streuobstbeständen vorhanden. Darüber hinaus können Fledermäuse in den Kellern der Hallen Winterschlaf machen.

Damit beim Abbruch der Gebäude und bei der Rodung der Obstbäume nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 6.2.5 und 6.2.6).

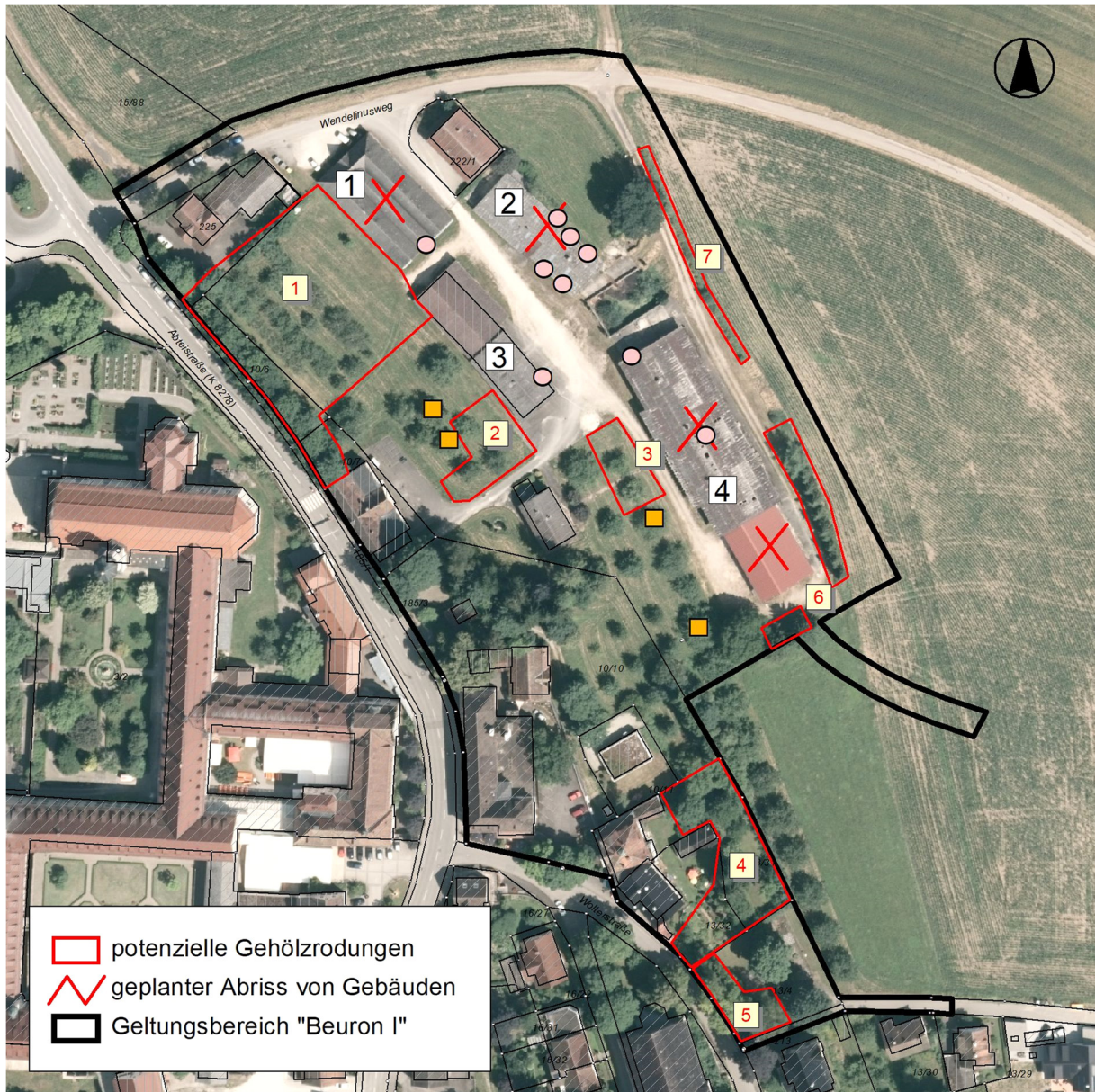


Abb. 15: Nachgewiesene Ausflüge von Fledermäusen (rote Punkte) und potenzielle Baumquartiere (orange Quadrate) (M. 1:2.000)

Totholzkäfer

Bei der Baumkartierung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Totholzkäfern festgestellt.

Zauneidechse

Am 24.06.2018 und 24.07.2018 wurde das geplante Baugebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden Reptilien abgesucht. Aufgrund der fehlenden Habitateignung konnten aber keine Reptilien festgestellt werden. Deshalb wurde auf weitere Reptilien-Begehungen verzichtet.

Haselmaus

Bei den Begehungen wurde auch auf Spuren der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) geachtet. Es wurden aber weder Nester noch Fraßspuren oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus gefunden.

Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

6.2.4 Europäische Vogelarten

Methodik

Am 27.06.2018 und 24.07.2018 wurden die bestehenden Gebäude innerhalb des geplanten Baugebietes auf gebäudebrütende Vogelarten kontrolliert. Als der B-Plan im Sommer 2021 dahingehend modifiziert wurde, dass auch Gehölzstrukturen gerodet werden können, war eine Untersuchung der Gehölzbrüter nicht mehr möglich. Deshalb wird die Gruppe der Gehölzbrüter mit einer Worst-Case-Betrachtung abgearbeitet.

Ergebnis der Vogeluntersuchung

Insgesamt konnten bei der Untersuchung 10 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 8 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 2 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (Abb. 16, Tab. 7). An den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden konnten acht besetzte Nester von folgenden Vogelarten gefunden werden: Rauchschwalbe (5 Nester im ehemaligen Kuhstall), Feldsperling (1 Nest), Hausrotschwanz (1 Nest) und Bachstelze (1 Nest). Zudem befanden sich an den beiden westlichen Gebäuden 6 Nistkästen mit kleinem Einflugloch und 10 Mehlschwalben-Kunsthäuser, die jedoch nicht belegt waren. Haussperling und Mauersegler brüteten nicht im Geltungsbereich und konnten als Nahrungsgäste gewertet werden.

Die Rauchschwalbe steht in Baden-Württemberg auf der Roten Liste und gilt als „gefährdet“ (3), während der Feldsperling auf der Vorwarnliste (V) geführt wird (BAUER et al. 2016).

Die Vogelfauna der betroffenen Streuobstgehölze mit Hecken und Sträuchern und eingestreuten Nadelhölzern wurde nicht untersucht. Bei einer Worst-Case-Betrachtung muss von folgenden Brutvögeln ausgegangen werden: Grauschnäpper (Vorwarnliste, wurde außerhalb Geltungsbereich

Tab. 7: Kommentierte Artenliste Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (RYSLAVY et al. 2020): 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste
 EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Bachstelze	Bv				b	1 Nestfund
Feldsperling	Bv	V	V		b	1 Nestfund in einem Nistkasten
Grauschnäpper	Bv	V	V		b	1 Revier an der Donau
Grünfink	Bv				b	1 Revier
Hausrotschwanz	Bv				b	1 Nestfund
Haussperling	Ng	V	V		b	
Mauersegler	Ng	V			b	am 24.7.2018 ca 30 Ex. überfliegend
Mehlschwalbe	Bv	V	3		b	5 Nestfunde
Rauchschwalbe	Bv	3	V		b	5 Nestfunde im ehem. Kuhstall
Stieglitz	Bv				b	am 24.7.2018 fütternd

6.2.5 Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen

V1: Abriss der Gebäude im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar

Die Gebäude sollten außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse abgerissen werden. Beim Abriss der Gebäude muss ein fachkundiger Gutachter anwesend sein, der zuvor die vorhandenen Räumlichkeiten und die potenziellen Spaltenquartiere nach Fledermäusen absucht und eventuell gefundene Fledermäuse aufnimmt und versorgt.

V2: Rodung der Gehölze im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar

Die Gehölze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gerodet werden. Direkt vor der Fällung müssen die potenziellen Baumquartiere endoskopisch auf Fledermäuse untersucht werden. Werden keine Fledermäuse gefunden, müssen die Bäume sofort gefällt werden, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern. Sind Fledermäuse vorhanden, muss mit der Fällung des Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse das Quartier saisonbedingt verlassen haben.

6.2.6 Funktionserhaltende Maßnahmen

CEF 1: Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Der Verlust an potenziellen Quartieren muss mit 20 Fledermaus-Flachkästen der Firma Naturschutzbedarf Strobel ausgeglichen werden. Diese Kästen sind in 2 Gruppen möglichst nah an der

Donau an den dortigen Begleitgehölzen anzubringen, mit freiem Anflug und in etwa 4 m Höhe. Alle Kästen müssen einmal im Jahr kontrolliert, gesäubert und bei Bedarf repariert oder ersetzt werden. Zusätzlich muss der Anflug für Fledermäuse freigehalten werden.

CEF 2: Umhängen der vorhandenen Nisthilfen

Die vorhandenen 6 Vogelnistkästen sowie 10 Mehlschwalben-Kunstnester stellen unregelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten dar, die vor dem Abriss der Gebäude von einer fachkundigen Person an geeignete Stellen umgehängt werden müssen.

CEF 3: Aufhängen von Vogelnisthilfen

Der Verlust von 5 besetzten Rauchschwalbennestern muss durch die Schaffung eines geeigneten Brutplatzes kompensiert werden. Rauchschwalben brüten in der Regel in Ställen und jagen in einem Radius von ca. 300 m um ihre Nester nach Fluginsekten. Da die Vögel äußerst standortstreu sind, sollte der neue Brutplatz in der näheren Umgebung des Plangebietes liegen. Hierfür kommt ein Kuh- oder Pferdestall in Betracht, zur Not auch ein Hühner- oder Hasenstall. Die 10 neuen Nisthilfen sollten mit möglichst langem Vorlauf von einer fachkundigen Person angebracht werden.

Der Verlust an potenziellen Vogelniststätten für die Halbhöhlenbrüter Bachstelze, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper muss durch das Aufhängen von 4 Halbhöhlen im Umgriff des geplanten Baugebietes ausgeglichen werden. Die Nisthilfen müssen einmal im Jahr kontrolliert, gesäubert und bei Bedarf repariert oder ersetzt werden.

6.2.7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 kann die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder Vögeln und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam vermieden werden. Bei Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahmen CEF 1 bis 3 kann die ökologische Funktion von nachweislich betroffenen bzw. potenziell betroffenen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen sowie gebäude- und höhlenbewohnenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleistet werden. Der ehem. Kuhstall sollte erst abgebrochen werden, wenn das Aufhängen von neuen Nisthilfen für die Rauchschwalben erfolgreich war.

Bei den potenziell betroffenen Vogelarten Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Wacholderdrossel und Sommergoldhähnchen handelt es sich um ungefährdete und allgemein häufige Gehölzbrüter, bei denen der Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen ist (TRAUTNER ET AL. 2015). Durch die allgemeine Zunahme von Wald und Gehölzen in unserer Landschaft sind bezüglich dieser Arten keine funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Eine erhebliche Störung mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei den Fledermäusen und Vögeln allgemein nicht zu befürchten.

Die Verfasser kommen deshalb zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes bei Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgehensweise nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann.

Hinweis: Die Minderungsmaßnahme V1 und die funktionserhaltenden Maßnahmen CEF 1-3 wurden bislang entsprechend berücksichtigt.

6.3 Natura 2000 – Vorprüfung

6.3.1 Methodik

Für die Natura 2000-Vorprüfung wurde der vorhandene Pflege- und Entwicklungsplan für das angrenzende FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet ausgewertet (REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN, 2009).

6.3.2 Feststellung der Betroffenheit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich im nördlichen Bereich entlang des „Wendelinuswegs“ auf einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von etwa 5 m mit dem FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ (7920-342) und dem Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (7820-441). Es handelt sich um eine Böschung zwischen dem „Wendelinusweg“ und dem nördlich gelegenen Acker, die von einer grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation bestanden ist (Abb. 17). Durch die geplante Verbreiterung des bestehenden Asphaltweges und den Neubau eines Gehweges werden ca. 500 m² der Natura 2000-Gebiete asphaltiert. Die Böschung wird im Anschluss neu hergestellt.

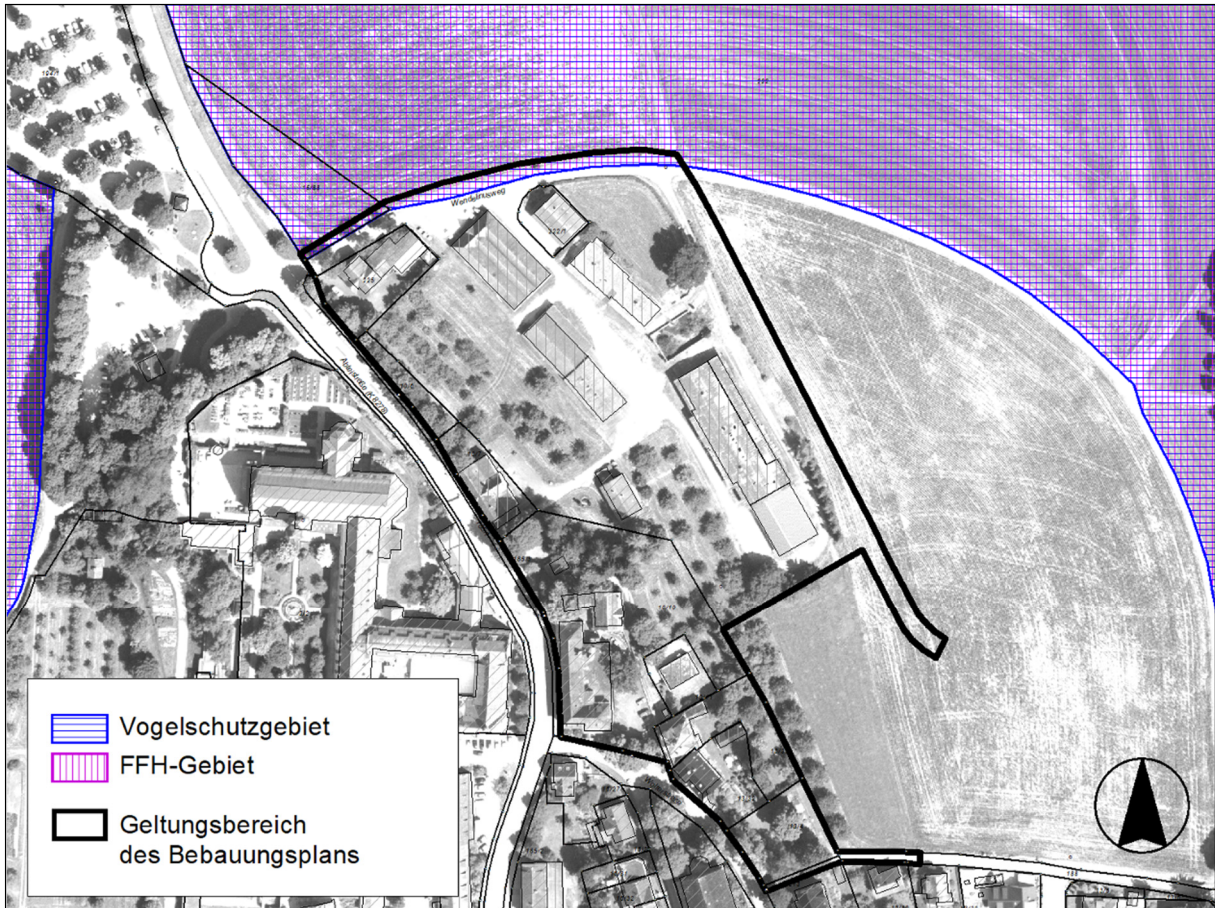


Abb. 17: Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete im Bereich des Geltungsbereiches (M 1: 3.000)

6.3.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Gemäß des Pflege- und Entwicklungsplans kommen im Plangebiet keine FFH-Lebensraumtypen vor.

6.3.4 Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Pflege- und Entwicklungsplan wurde das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus ausgewiesen. Nach Einschätzung von Herrn Dr. Nagel besitzt die Ruderalvegetation der Böschung keine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet für die beiden Fledermausarten. Die geringfügige Flächeninanspruchnahme stellt somit keine Beeinträchtigung dar. Die außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Flächen des Geltungsbereiches sind für die Arten ebenfalls nur von allgemeiner, aber nicht von essentieller Bedeutung.

6.3.5 Lebensstätten von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Im Pflege- und Entwicklungsplan wurde pauschal das gesamte Vogelschutzgebiet als Lebensstätte von Grauspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke eingestuft. Die ruderalisierte Böschung besitzt allerdings keine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiet für die genannten Vogelarten. Die geringfügige Flächeninanspruchnahme stellt somit keine Beeinträchtigung dar. Die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Flächen des Geltungsbereichs sind für die Arten ebenfalls nur von allgemeiner, aber nicht von essentieller Bedeutung.

6.3.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ führen kann. Dies gilt auch in Verbindung mit dem geplanten Bebauungsplan „Am Anselm-Schott-Weg“ (keine erheblichen kumulativen Wirkungen). Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (vgl. Formblatt im Anhang).

6.4 Bearbeitung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter nach §1a Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der für die Umweltprüfung erforderlichen Untersuchungstiefe behandelt und nach der beschriebenen Methodik bewertet. Die in der derzeitigen Fassung des Bebauungsplans (Stand 29.06.2022) festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum planinternen Ausgleich werden den möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt gegenübergestellt und so die Erheblichkeit der Auswirkungen beurteilt.

In früheren Verfahrensschritten ergaben sich aus der Betrachtung der Schutzgüter und der möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans zusätzliche Empfehlungen für Festsetzungen, die über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus in den Bebauungsplan übernommen wurden (s. Umweltbericht Entwurf vom 04.09.2020). Diese werden nun als Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder als planinterne Ausgleichsmaßnahmen in der nachfolgenden Konfliktanalyse aufgeführt.

6.4.1 Landschaft und Erholung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Baaralb und Oberes Donautal“ in der Großlandschaft „Schwäbische Alb“. Die Donau verläuft in einem großen Bogen etwa 250 m nördlich um die Ortschaft Beuron herum unterhalb eines steilen, bewaldeten und felsigen Hangs. Das Gelände im Planungsgebiet zieht von Osten nach Westen zunächst nur leicht an, bevor es zur angrenzenden Abteistraße und der Klosteranlage nach Südwesten hin deutlich ansteigt. Der steile Geländeanstieg von mehreren Metern wird durch Stützmauern und / oder steile Böschungen abgefangen. Die Böschungen sind von teilweise dichten Gehölzbeständen bestanden.

Das Planungsgebiet ist stark von den teilweise leerstehenden Gebäuden in der nordöstlichen Hälfte des Geltungsbereiches geprägt. Die nicht mehr genutzten Gebäude unterliegen bereits dem Verfall. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden im östlichen Bereich sind weitestgehend gekiest oder asphaltiert. Die Gebäude in der südwestlichen Hälfte des Planungsgebiets sowie das Feuerwehrhaus und ein Fahrradfachgeschäft mit Gastronomiebetrieb im nördlichen Bereich sind hingegen noch bewohnt, bzw. werden aktuell gewerblich genutzt. Die umgebenden Freiflächen dienen überwiegend der Außengastronomie oder sind gärtnerisch angelegt, steile Böschungen sind von Feldgehölzen bestanden.

Die Streuobstbestände im Planungsgebiet sind prägend für den mittleren Bereich des Geltungsbereichs und setzen sich nach Süden hin über den Geltungsbereich hinaus in einer Obstbaumreihe fort. Der südliche Teil des Planungsgebietes ist auf Flst. 13/31 und 13/32 großteils als Garten gestaltet und nicht frei zugänglich. Auf Flst. 13/4 befindet sich eine von mehreren großen Bäumen überstandene öffentliche Grünfläche, die mit einigen Sitzbänken und Pflasterflächen als Spielfelder gestaltet wurde, vorrangig jedoch zur kurzen Pausenerholung genutzt wird.

Einige große Bäume im Planungsgebiet wirken landschaftsprägend. Eine alte Eiche nördlich der ehemaligen Dunglege, Fichtenreihen, eine Walnuss und Obst-Hochstämme binden die Gebäude am östlichen Gebietsrand derzeit in die freie Landschaft ein (Abb. 18). Das Planungsgebiet ist insgesamt vollständig anthropogen überformt, weist jedoch landschaftsprägende Elemente auf.



Abb. 18: Ansicht des Planungsgebietes von Südosten (22.07.2020)

Vom Planungsgebiet aus bestehen aufgrund der vorhandenen Gebäude und dichten Gehölzbestände nur an einigen wenigen Stellen Blickbeziehungen zur Donau und der dahinterliegenden Felskante sowie zur topographisch deutlich höher gelegenen denkmalgeschützten Klosteranlage (Abb. 19 und 20). Von der von Norden kommenden K 8278 aus ist der nördliche Rand des Planungsgebietes gut sichtbar.



Abb. 19: Blick quer über das Planungsgebiet in östlicher Richtung vom Hotel Pelikan



Abb. 20: Blick auf die Klosterkirche zwischen Schuppen und ehem. Stall hindurch
(22.07.2020)

Beuron ist der zentrale Erholungsort im Naturpark „Obere Donau“ und Ausgangspunkt für Wanderungen, Radtouren und andere Aktivitäten in der abwechslungsreichen Landschaft. Auch die denkmalgeschützte Klosteranlage zieht zahlreiche Besucher an. Der Bereich der ehemaligen Wirtschaftsgebäude und der Wohngebäude innerhalb des Planungsgebiets besitzt in Bezug auf die Erholungsfunktion jedoch keine Bedeutung, da sie von Erholungssuchenden in der Regel nicht betreten werden. Die gewerblich genutzten Bereiche mit Gastronomie und das Fachgeschäft für Fahrräder im Planungsgebiet sind für den Tourismus und damit für die Erholung in Beuron hingegen bedeutend. Der „Wendelinusweg“ ist Teil des überörtlichen Wander- und Radwegenetzes.

→ **mittlere Bedeutung** des Planungsgebietes für das Schutzgut Landschaftsbild; Bereiche mit **hoher Bedeutung** und Bereiche **ohne Bedeutung** für die Erholungsfunktion der Landschaft

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<u>baubedingt</u> : Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtung und –betrieb, temporär	Festsetzung der EFH der geplanten Gebäude und Begrenzung der Gebäudehöhen zur Einbindung der Bauwerke in das stark bewegte Relief des Planungsgebiets;
<u>anlagebedingt</u> : Keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der	

<p>denkmalgeschützten Klosteranlage zu erwarten, da auf Ebene des konkreten Baugebots die Verträglichkeit im Rahmen des Denkmalschutzes abgeprüft wird;</p> <p>Rodung eines kleinen Teils der prägenden Streuobst- und anderer Gehölzbestände;</p> <p>Abbruch der Scheune, die als erhaltenswertes Gebäude deklariert wurde</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: zusätzliche Emissionen durch Gewerbe- und andere Nutzungen, Verkehr, Heizung, Beleuchtung, etc.</p>	<p>Örtliche Bauvorschriften zur Begrenzung von Geländeanpassungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) und Einfriedungen;</p> <p>Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen gebietsheimischer Arten innerhalb des Baugebiets und am nördlichen und östlichen Rand des Baugebiets zur Eingrünung des Planungsgebietes zur freien Landschaft hin;</p> <p>Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen gebietsheimischer Arten innerhalb des Baugebiets;</p> <p>Festsetzungen von Pflanzbindungen für die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume;</p> <p>Festsetzung von Grünflächen gem. Eintragung im Bebauungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Erhalt und Förderung von Streuobst auf diesen Flächen; Entfernen nicht standortheimischer Gehölze</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>-</p>	

6.4.2 Mensch, Gesundheit und Immissionen

Die Bedeutung des Standortes für den Menschen besteht grundsätzlich neben der bereits beschriebenen Erholungsnutzung der Landschaft auch aus einem wirtschaftlichem Interesse in Bezug auf die vorhandene Gewerbenutzung und die Gaststätten. Des Weiteren sind auch Aspekte der Gesundheit wie z. B. auf den Menschen einwirkende Immissionen zu berücksichtigen.

Für die Landwirtschaft ist die überplante Fläche nicht mehr relevant, da die Wirtschaftsgebäude des Klosters bereits seit vielen Jahren nicht mehr genutzt werden. Fast die Hälfte des Planungsgebietes

ist damit derzeit wirtschaftlich uninteressant. Die vorhandenen genutzten Gebäude besitzen hingegen eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung oder eine Bedeutung für Wohnzwecke.

Derzeit ist das Planungsgebiet im Hinblick auf Immissionen wenig belastet. Die Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht störender Art. Eine geringe Belastung entsteht gelegentlich durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung in Form von Stäuben oder Geruchsbelastungen bei der Bewirtschaftung. Als Vorbelastung, die zudem auf das Planungsgebiet einwirkt, ist der Verkehrslärm zu nennen. Der Kfz-Verkehr auf der Landesstraße entlang der Donau und innerorts auf der Kreisstraße ist dabei weniger relevant. Der Lärm von Motorrädern und LKW's auf der L 277 unterhalb der Felskante und auch innerorts auf der K 8278 ist jedoch deutlich wahrnehmbar.

→ **mittlere Bedeutung** des Planungsgebietes für den Menschen

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<p><u>baubedingt</u>: Belästigung durch Baustellenbetrieb (Lärm, Erschütterungen, Staub, etc.), temporär</p> <p><u>anlagebedingt</u>: Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze wirkt positiv</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: zeitweise Belästigungen durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen beeinträchtigen die geplanten neuen Nutzungen eventuell kurzzeitig und nur in geringem Maß; Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Planungsgebiet durch die geplanten Nutzungen und den Anschluss des Wohngebiets „Am Anselm-Schott-Weg“</p>	<p>Festsetzung eines Mischgebietes unter Ausschluss störender Nutzungen wie z. B. Tankstellen zur Vermeidung von störenden Emissionen auf das Planungsgebiet und die Umgebung</p> <p>Luft-Wasser-Wärmepumpen sind abgewandt von Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen zu errichten, bzw. zusätzliche Schalldämmmaßnahmen durchzuführen (Einhaltung des Beurteilungspegels nach der TA Lärm von 34 dB(A) an den benachbarten Baugrenzen oder Wohngebäuden)</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>-</p>	

6.4.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Biotoptypen der Siedlungsflächen bestimmen das Planungsgebiet deutlich (siehe Bestandsplan). Dazu zählen neben dem Biotoptyp 60.10 „Von Bauwerken bestandene Fläche“ auch alle Unter-Biotoptypen der Gruppe 60.20 „Straße, Weg oder Platz“ sowie 60.50 „Kleine Grünfläche“ und 60.60 „Garten“. Diese sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen machen mit etwa 1,57 ha Fläche knapp die Hälfte des gesamten Geltungsbereiches aus.

Gehölzfreie Biotoptypen wie 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“, 33.80 „Zierrasen“, 35.11 „nitrophytische Saumvegetation“, 35.64 „Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation“ und 37.11 „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation“ nehmen knapp ein Viertel der Gesamtfläche ein. Gehölzbestände und Gebüsche wie 41.10 „Feldgehölz“, 41.22 „Feldhecke mittlerer Standorte“, nicht standortgerechte Gebüsche und Hecken (44.11, 44.12, 44.21, 44.30) und 45.40 „Streuobst“ bestehen auf etwas mehr als einem Viertel des Geltungsbereiches.

Die ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters stehen teilweise leer und verfallen zusehends. Die Gebäude weisen eine Bedeutung für Fledermäuse und Vögel als Lebensraum auf (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die gekiesten und geschotterten Freiflächen sind in den nicht mehr befahrenen Bereichen von einer grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation mit wenigen krautigen Pflanzen bestanden. Die vorhandenen Fettwiesen mittlerer Standorte im Planungsgebiet weisen großteils einen dichten Bestand auf. Die Pflege der Wiesen erfolgt nach Aussage von Ordensbruder Ludger teilweise durch Schafbeweidung. Kurz vor der Geländebegehung am 22.07.2020 wurden die Wiesen gepflegt, so dass sie sich zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung wieder frisch im Aufwuchs befanden. Unter Streuobst oder am Hang sind die Wiesen häufig beeinträchtigt durch Verschattung und daher eher artenarm. Sie werden deutlich von Grasartigen dominiert (u. a. Glatthafer, Wiesen-Rispe, Knäuelgras, Jährige Rispe) und weisen häufig vorkommende krautige Arten der Fettwiesen und –weiden mittlerer Standorte auf wie z. B. Spitzwegerich, Löwenzahn, Weiß-Klee, Wiesen-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Schafgarbe, Wiesen-Labkraut, Hornkraut wenig Wiesen-Bärenklau, Kleine Braunelle und Gewöhnliches Ferkelkraut. Wertgebende Arten finden sich nur in sehr kleinen Bereichen randlich zu den Kiesflächen hin (z. B. Magerkeitszeiger Gewöhnlicher Hornklee), nicht jedoch auf den Flächen. Aufgrund dieser Merkmale wurde eine Abwertung der Wiesen im Vergleich zum Normalwert nach der ÖKVO vorgenommen.

Der dichte Streuobstbestand auf einer Teilfläche im nördlichen Bereich des Planungsgebietes wird von Halb- und Niederstämmen aufgebaut (s. Abb. 5). Nach Süden hin finden sich fast ausschließlich Hochstämme, von denen einige einen Stammdurchmesser von 45 cm und deutlich mehr aufweisen (s. Abb. 6 bis Abb. 9). Die Bäume werden regelmäßig von einem Ordensbruder des Klosters gepflegt und gegen Beschädigungen durch die Schafböcke geschützt. Der Streuobstbestand setzt sich nach Süden in einer Reihe von Obst-Hochstämmen außerhalb des Geltungsbereiches bis zum „Anselm-Schott-Weg“ fort.

Auf der Böschung zur „Abteistraße“ im nördlichen Bereich des Planungsgebietes besteht eine breite Feldhecke mittlerer Standorte mit mehreren Hainbuchen als Überhälter. Sie setzt sich überwiegend aus Haselnuss und Aufwuchs von Winter-Linde, Berg-Ahorn und Esche zusammen. Etwa in der Mitte des Planungsgebietes ist die steile Böschung von einem Feldgehölz aus Birken, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche und Buche mit deren Naturverjüngung bestanden. Im Unterwuchs finden sich nur wenige Sträucher. Ein paar Fichten und eine große Lärche sind hier ebenfalls eingestreut. Die Böschungen nach Süden hin wurden großteils mit Fichtenriegeln und Ziersträuchern (Flieder, Schneebeere) bepflanzt. Teilweise wachsen hier junge Eschen und Berg-Ahorn durch.

Die Böschung zur „Wolterstraße“ an der öffentlichen Grünfläche am „Anselm-Schott-Weg“ ist von Flieder, Kornelkirsche, Berg-Ahorn-Aufwuchs, einer Birke und einem Silber-Ahorn bestanden.

Nach Südosten und Osten zur freien Landschaft hin wurden die ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters mit einer Anpflanzung von Heckenrosen und Flieder sowie Fichtenreihen eingegrünt.

Im Planungsgebiet bestehen einige alte prägnante Einzelbäume (Biototyp 45.30), wie eine Eiche am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches, eine Walnuss südlich der Wirtschaftsgebäude, zwei Berg-Ahorn und eine Linde an der „Abteistraße“, eine Eiche unterhalb des Hotels „Pelikan“ und zwei Roßkastanien an der „Wolterstraße“. Der Bereich der öffentlichen Grünfläche am „Anselm-Schott-Weg“ ist mit zwei Spitz-Ahorn, einem nicht standortgerechten Silber-Ahorn und einer Birke überstellt.

→ **sehr geringe bis geringe Bedeutung** des Planungsgebietes für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf über 55 % des Planungsgebietes; Elemente mit **hoher Bedeutung** für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf etwa 15 % der Gesamtfläche (z. B. Hochstamm-Streuobst); ansonsten **mittlere Bedeutung**

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<p><u>baubedingt</u>: Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung und –betrieb, temporär</p> <p><u>anlagebedingt</u>: im Bereich geringwertiger Biotoptypen nur geringe Beeinträchtigungen durch Änderung der bestehenden Bebauung und der befestigten Freiflächen; Verlust von Lebensräumen hoher Bedeutung in kleinen Teilbereichen; mögliche Beeinträchtigung von Tieren (Vögel, Fledermäuse) durch den Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Bäumen</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: geringfügige Beeinträchtigung von Tieren durch die vorgesehene Nutzung möglich</p>	<p>Festsetzungen zu Zeitpunkt und Vorgehen beim Abriss der Gebäude und bei den Gehölzrodungen;</p> <p>Festsetzung zur Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse, Umhängen vorhandener Nisthilfen und Anbringung neuer Nisthilfen für Vögel;</p> <p>Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen gebietsheimischer Arten innerhalb des Baugebiets;</p> <p>Festsetzungen von Pflanzbindungen für die im Bebauungsplan eingezeichneten zu erhaltenden Einzelbäume, soweit Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind; Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Erfordernis der Rodung eines dieser Bäume;</p> <p>Festsetzung von Grünflächen gem. Eintragung im Bebauungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Erhalt von Streuobst und einem Feldgehölz auf diesen Flächen; Entfernen nicht gebietsheimischer Gehölze</p> <p>Verwendung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung (warm-weiße LEDs)</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>-</p>	

6.4.4 Boden und Fläche

Die Bodenart Lehm bestimmt die skeletthaltigen, meist mittel- bis tiefgründigen und durchlässigen Böden um Beuron. Zur Donau hin herrschen Parabraunerden aus pleistozänen Flussablagerungen vor. Zur Ortslage von Beuron hin gehen diese hingegen in Rendzinen, Terra-fusca-Rendzinen und Braunerde-Rendzinen über, die auch die wenigen noch nicht überformten Böden im Planungsgebiet bestimmen dürften. Die Eignung dieser Böden als Standort für naturnahe Vegetation und als Filter und Puffer für Schadstoffe wird lt. Kartenviewer des LGRB jeweils mit mittel bis hoch angegeben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Eignung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf liegen bei gering bis mittel.

Die Böden im Planungsgebiet befinden sich allerdings fast vollständig nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand. Vielfach wurden sie überbaut oder (teil)versiegelt. Im Bereich der Böschungen und der vorgelagerten Flächen wurde abgegraben und aufgefüllt, so dass lediglich im Bereich der nahezu ebenen Streuobstbestände und der Randflächen zur freien Landschaft noch von einem einigermaßen ungestörten gewachsenen Bodenaufbau ausgegangen werden kann.

Innerhalb des Planungsgebietes bestehen mehrere im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführte Altlastenverdachtsflächen, deren Lage nachrichtlich in die Karte „Biototypen Bestand“ übernommen wurde:

- Objekt -Nr. 02053-000 mit der Bezeichnung Altstandort "AS Dieseltankstelle Wendelinusweg", als entsorgungsrelevant bewertet.
- Objekt -Nr. 02045-001 mit der Bezeichnung Altstandort "AS Dunglege", als entsorgungsrelevant bewertet.
- Objekt -Nr. 02045-002 mit der Bezeichnung Altstandort "Strohlager", als entsorgungsrelevant bewertet. Bei einem Brandfall wurde PFC-haltiger Löschschaum verwendet, Bodenverunreinigungen sind vorhanden, erhöhte Entsorgungskosten sind nicht auszuschließen.
- Objekt -Nr. 02045-003 mit der Bezeichnung Altstandort "Strohablöschfläche", als entsorgungsrelevant bewertet. Bei einem Brandfall wurde PFC-haltiger Löschschaum verwendet, Bodenverunreinigungen werden vermutet, erhöhte Entsorgungskosten sind nicht auszuschließen.

→ überwiegend **geringe Bedeutung** des Planungsgebietes für Schutzgut Boden

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<p><u>baubedingt</u>: Baustelleneinrichtung und –betrieb bewirken in geringem Umfang zusätzliche Flächeninanspruchnahme, Verdichtungen, Aushub, Ablagerungen, teilweise temporäre Beeinträchtigungen; evtl. Eintrag von Schadstoffen möglich; Beeinträchtigungen des Untergrunds durch bestehende Bodenverunreinigungen während der Bauphase sind möglich; eine fachgerechte Entsorgung des vorhandenen belasteten Materials wirkt sich positiv aus</p> <p><u>anlagebedingt</u>: nur geringe Flächeninanspruchnahme für neue Gebäude, Wege und Freiflächen; teilweiser zusätzlicher Verlust von Bodenfunktionen im Bereich von bislang offenen Flächen und durch geringmächtige Aufschüttungen und Abgrabungen</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: keine Konflikte erkennbar</p>	<p>Fachgerechter Umgang mit Oberboden nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2 NatSchG) sorgt für den Erhalt der Ressource Boden;</p> <p>Verwendung des im Plangebiet anfallenden Oberbodens nach Möglichkeit innerhalb des jeweiligen Bauplatzes;</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken;</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>-</p>	

6.4.5 Oberflächenwasser

Das Gewässer 2. Ordnung „RW Beuron“ verläuft verdolt unter der „Abteistraße“ und dem „Wendelinusweg“ am Rand des Geltungsbereiches, bevor es nach Einleitung in ein Regenrückhaltebecken in die Donau mündet.

→ **geringe Bedeutung** des Planungsgebietes für Oberflächengewässer

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<p><u>baubedingt</u>: bei Belassen des verdolten Gewässers im Zuge des Ausbaus des „Wendelinusweg“ keine Konflikte erkennbar</p>	<p>-</p>

<u>anlagebedingt</u> : voraussichtlich keine	
<u>betriebsbedingt</u> : voraussichtlich keine	
Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> nicht erkennbar <input type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich	
Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan: -	

6.4.6 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hydrogeologischen Einheit des Oberjura, der als Grundwasserleiter eingestuft ist. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nach den Daten des LGRB nicht auszuschließen. Der Festgesteinsgrundwasserleiter zeichnet sich durch eine hohe Ergiebigkeit aus. Die wenigen Bereiche mit noch weitestgehend ungestört vorkommenden Böden im Planungsgebiet besitzen grundsätzlich ein eher geringes Schutzpotenzial für das Grundwasser. Durch die vorhandenen Bebauungen und Versiegelungen, bzw. Teilversiegelungen ist die Grundwasserneubildung im Planungsgebiet bereits deutlich eingeschränkt. Aufgrund der Verwendung PFC-haltigen Löschschaumes im Planungsgebiet könnten eventuell Beeinträchtigungen des Grundwassers vorliegen. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser konnte nach den eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamtes Sigmaringen der Altlastenverdacht allerdings ausgeräumt werden.

Bezüglich des Grundwasserstandes im Planungsgebiet liegen keine Daten vor. Der Bebauungsplan empfiehlt die Erstellung einer „wasserdichten Wanne“ für Bauten, die in den Untergrund hineinragen.

→ **geringe Bedeutung** des Planungsgebietes für Grundwasser

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<u>baubedingt</u> : durch Baustelleneinrichtung und –betrieb weitere Verdichtungen des Bodens möglich, dadurch nochmals verminderte Grundwasserneubildung; Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser möglich	Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers bei Neubauten über eine Kombination von Zisternen und Ableitung des Überlaufs in eine Sickermulde oder alternativ Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Retentionsfläche mit Notüberlauf in Mischwasserkanal oder Trennsystem (im Einzelfall wird die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen)

<p><u>anlagebedingt</u>: durch zusätzliche Teil-/ Versiegelungen verminderte Grundwasserneubildung</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: durch Verkehr und Gewerbebetrieb eventuell Eintrag von Schadstoffen möglich;</p> <p>Eintrag von Schadstoffen durch unbeschichtete Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen aus Metallen (Kupfer, Zink, Titanzink, Blei) möglich</p>	<p>Ausschluss der Versickerung über einen Sickerschacht oder Rigolen (außer bei Bestandsgebäuden)</p> <p>Keine Versickerung von verunreinigtem Niederschlagswasser</p> <p>Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Garagenzufahrten und Stellplätze (z. B. wassergebundene Flächen, Schotterrasen, Pflasterfläche mit wasserdurchlässigen Fugenteilen, Rasengittersteine) oder Entwässerung der Flächen in angrenzende grundstückseigene Grünflächen</p> <p>Tolerierung der Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink, Titanzink und Blei für kleinräumige Dachinstallationen wie bspw. Verwahrungen, Dachrinnen und Fallrohre, jedoch aus Gründen des Gewässerschutzes Empfehlung, auf diese Materialien zu verzichten</p> <p>Bohrtiefenbeschränkung für Erdwärmesonden</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung zum generellen Ausschluss von unbeschichteten metallgedeckten Dachflächen, flächigen Kupferblechen, verzinkten Blechen und Titanzinkblecheindeckungen sowie Blei als Dacheindeckung und Fassadenverkleidung 	

6.4.7 Klima und Luft

Auf den von Vegetation bestandenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, auf den angrenzenden Flächen und im weiteren Umfeld von Beuron wird in großen Mengen Frischluft gebildet. Die Frischluft von den bewaldeten Hängen fließt in die Tallage der Donau ab. Aufgrund der lückigen Bebauung im Planungsgebiet ist der Luftaustausch innerhalb des Baugebiets ausreichend gewährleistet.

Die versiegelten, bzw. teilversiegelten Flächen ohne Vegetation innerhalb des Planungsgebietes erhitzen sich in den Sommermonaten in kurzer Zeit und speichern diese Wärme vergleichsweise lange. Im Plangebiet und der näheren ländlichen Umgebung sind jedoch keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen vorhanden.

→ **geringe Bedeutung** des Planungsgebietes für Klima und Luft

Konfliktanalyse	Vermeidung, Minimierung und planinterne Ausgleichsmaßnahmen
<p><u>baubedingt</u>: Stäube und evtl. flüchtige Schadstoffe durch Baustellenbetrieb (kurzzeitig)</p> <p><u>anlagebedingt</u>: verringerte Kaltluftproduktion, geringere Verdunstung und stärkere Aufheizung auf versiegelten, bzw. teilversiegelten Flächen (aufgrund von Vorbelastungen nur in geringem Ausmaß zusätzlich)</p> <p><u>betriebsbedingt</u>: Emissionen aus Verkehr und Betrieb (aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet nur in geringem Maß)</p>	<p>Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen gebietsheimischer Arten innerhalb des Baugebiets;</p> <p>Festsetzungen von Pflanzbindungen für die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume;</p> <p>Festsetzung von Pflanzbindungen für Grünflächen</p>
<p>Auswirkungen: <input type="checkbox"/> nicht erkennbar <input checked="" type="checkbox"/> nicht erheblich <input type="checkbox"/> erheblich</p>	
<p>Empfohlene weitere planinterne Maßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan:</p> <p>-</p>	

6.4.8 Kultur- und Sachgüter

Im Westen des überplanten Bereiches liegt ein Teil des Prüffallgebiets „mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlung Beuron“. Die Abgrenzung dieses Gebietes lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans nicht vor. In bisher unbebauten bzw. nicht unterkellerten Bereichen können sich im Boden mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsstrukturen erhalten haben, bei denen es sich ggf. um Kulturdenkmale gemäß §2 DSchG handelt und deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Für Maßnahmen, die mit Erdbauarbeiten verbunden sind (auch bei verfahrensfreien Maßnahmen wie z.B. Abbruch, Leitungsverlegungen) ist deshalb eine denkmalenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Umfang der erforderlichen Bodeneingriffe denkmalfachliche Auflagen enthalten kann. Die Hinweise des Bebauungsplans bezüglich des Verhaltens bei Erdarbeiten sind zu beachten.

Die denkmalgeschützte Klosteranlage westlich des Planungsgebiets ist vom Planungsgebiet aus nur in Teilbereichen einsehbar, bzw. das Planungsgebiet wird von der Klosteranlage aus kaum wahrgenommen (siehe Kap. Landschaft und Erholung).

Das Vorhandensein von Erschließungsleitungen und Kabeltrassen kann lt. Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden und ist vor Baubeginn zu prüfen.

→ Die **Bedeutung** des Planungsgebietes für Kultur- und Sachgüter sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese sind anhand der derzeit vorliegenden Daten **nicht hinreichend genau abschätzbar. Eventuelle Beeinträchtigungen sind jedoch vermeidbar.**

6.4.9 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen wurden ggf. bereits über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der obenstehenden Schutzgutbetrachtungen abgeprüft. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

6.4.10 Umgang mit sonstigen Umweltbelangen

Die Nutzung von Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) bietet sich aufgrund der großen Dachflächen an und ist lt. Bebauungsplan sowohl auf Dächern als auch an Fassaden zulässig. Auf die energetische Optimierung der Bauten nach dem derzeitigen Stand der Technik ist zu achten. Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg ist lt. Bebauungsplan zu beachten.

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und belasteten Abwässern wird vorausgesetzt.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Wird die Planung nicht wie vorgesehen realisiert, so ist damit zu rechnen, dass das Planungsgebiet in den nächsten Jahren in Teilen in seinem Status Quo erhalten bleibt. Die nicht mehr genutzten Wirtschaftsgebäude werden immer stärker durch Witterungseinflüsse zerstört. Das Gebiet wird zunehmend unansehnlicher werden. Ein Teil der Gebäude wird dennoch abgebrochen werden müssen. Die vorhandenen Bodenverunreinigungen (Altlasten) bleiben bestehen. Die vorhandenen nicht störenden gewerblichen Betriebe und die Wohnnutzung werden erhalten bleiben. Die Gehölzbestände werden weitestgehend erhalten und gepflegt werden. Da Beuron nur sehr beschränkte Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen, werden Betriebe, die sich in Beuron

ansiedeln möchten, entweder keine Möglichkeit dazu haben oder möglicherweise in naturschutzfachlich sensiblere Bereiche ausweichen.

Bei Durchführung der Planung kann eine große Fläche mit leerstehender schlechter Bausubstanz für die Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe nutzbar gemacht werden, ohne dass die Siedlungsfläche der Ortschaft Beuron hierfür ausgedehnt werden muss. Die vorhandenen nicht störenden gewerblichen Nutzungen und die bestehende Wohnnutzung werden bauplanungsrechtlich gesichert. Durch den Bebauungsplan können keine Gebäude errichtet werden, die das Landschaftsbild und die Ansicht der Ortschaft Beuron aus östlicher Richtung deutlich negativ beeinträchtigen, da dieser Aspekt im konkreten Bauantragsverfahren geprüft werden muss. Auf die Menschen im Planungsgebiet selbst, die Anwohner von Beuron und die Erholungsgäste wirkt sich die geplante Umnutzung des Gebietes langfristig voraussichtlich positiv aus. Während der Bauphase werden kurzfristig Beeinträchtigungen entstehen. Durch die geplanten Nutzungen kann sich der Bebauungsplan negativ auf Flora und Fauna im Planungsgebiet auswirken, da es zu einem kleinflächigen Verlust an hochwertigen natürlichen Lebensräumen (Hochstamm-Streuobst auf Fettwiese mittlerer Standorte) und Lebensräumen in und an den leerstehenden Gebäuden kommen kann. Durch entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung sowie Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann der Eingriff in Flora und Fauna des Planungsgebietes soweit reduziert werden, dass er als nicht erheblich eingestuft werden kann. Da die Böden im Planungsgebiet größtenteils bereits beeinträchtigt sind, wird sich der Eingriff durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich auswirken. Die bestehenden Bodenverunreinigungen mit PFC werden im Zuge der Neubebauung voraussichtlich fachgerecht beseitigt werden. Aufgrund der bestehenden Bebauungen und Versiegelungen ist die Grundwasserneubildung im Gebiet bereits eingeschränkt, so dass sich die geplanten Nutzungen nicht erheblich auf das Schutzgut Grundwasser auswirken werden. Die Bebauungsplanung bedeutet keine Veränderung für das verdolt unter dem Wendelinusweg verlaufende Gewässer 2. Ordnung „RW Beuron“. Die klimatische Situation und die Luftqualität im Planungsgebiet werden sich durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

7 Eingriffsregelung

7.1 Planinterne Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

In den vorhergehenden Kapiteln wurden bereits Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen angesprochen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die folgenden Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich der Lage, Ausführung und Pflege konkretisiert und wurden bereits in den Bebauungsplan übernommen. Sie werden zudem in der Karte „Biototypen Planung“ zum Umweltbericht dargestellt.

M 1 – Erhalt von Einzelbäumen (Pfb. 1)

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen, soweit die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Sollte es erforderlich werden, einen dieser Bäume zu roden, so ist vorab Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen zu halten.

M 2 – Erhalt und Pflege von Grünbereichen (Pfb. 2)

Die im Bebauungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichneten Grünbereiche sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Streuobstbestände sind durch einzelne Obst-Hochstämme geeigneter Sorten zu ergänzen. Bei Abgang vorhandener Nieder- oder Halbstämme sind diese durch Obst-Hochstämme zu ersetzen. Dabei sollte die empfohlene Dichte von 100 Obstbäumen je Hektar Fläche nach der ÖKVO nicht überschritten werden. Die Obstbäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

Die vorhandenen Feldgehölze und Feldhecke in diesen Bereichen sind ebenfalls fachgerecht zu pflegen, indem kurze Abschnitte der Hecke oder kleine Gehölzgruppen im Feldgehölz abwechselnd etwa alle 8 bis 10 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Überhälter sind zu belassen. Standortfremde oder nicht gebietsheimische Arten sind zu entfernen.

Bislang als Kiesweg genutzte Bereiche sind fachgerecht zurückzubauen, zu rekultivieren und zu einer Wiese entsprechend dem angrenzenden Bestand zu entwickeln.

M 3 – Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen (Pfg. 1)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Einzelbaumhochstämme fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind die Arten der Pflanzenliste zu verwenden. Je Baugrundstück bis 600 m² Größe ist mindestens ein Laubbaum oder ein Hochstamm-Obstbaum

zu pflanzen. Pro Baugrundstück über 600 m² Größe sind mindestens zwei der genannten Bäume zu pflanzen. Abgehende Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Als Mindestqualität für die Laubbäume sind zweimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm (H 2 x v, 14/16) zu verwenden, die verwendeten Obstbäume müssen als Hochstämme auf starkwachsender Unterlage veredelt sein. Folgende Laubbaumarten dürfen gepflanzt werden (nach LfU 2012):

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
- Walnuss (*Juglans regia*)
- Wild-Apfel (*Malus domestica*)
- Holz-Birne (*Pyrus pyraster*)
- Obst-Hochstämme in Sorten

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Minderungs- / Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen wurden bereits bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange näher erläutert (s. Kap. 6.2.5 und 6.2.6).

7.2 Bilanzierung Wirkungsbereich Biotope

Die Bewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Biotope beruht auf der Anl. 2 Abschn. 1 der ÖKVO. Die Flächenangaben beruhen auf eigenen Ermittlungen (GIS-Auswertungen) anhand der durchgeführten Biotoptypenkartierung und des digital zur Verfügung gestellten Bebauungsplans (Stadtplanungsbüro Groß, 29.06.2022). Die entsprechend berücksichtigten Biotoptypen, bzw. Biotoptypenkomplexe werden in den Karten „Biotoptypen Bestand“ und „Biotoptypen Planung“ im Anhang zu diesem Dokument dargestellt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im überwiegenden Anteil des Planungsgebiets mit 0,6 festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 der BauNVO darf die GRZ um bis zu 50 % zur Erstellung von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis max. 0,8 überschritten werden. Damit ergibt sich für die Berechnung des Versiegelungsgrades im Mischgebiet und in der Fläche für Gemeinbedarf eine anzurechnende GRZ von 0,8. Dies entspricht der Versiegelungsrate eines Gewerbegebiets. Im Sondergebiet Camping ist eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Für die nicht bebaubaren Flächen innerhalb der Baugebiete ohne Pflanzgebot wurde der Biotoptyp „Kleine Grünfläche“ angenommen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf Garagenzufahrten und Stellplätzen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden sollen oder die Entwässerung über angrenzende grundstückseigene Grünflächen erfolgen soll. Da die Festsetzung somit auch wasserundurchlässige Beläge auf diesen Flächen erlaubt, kann in der Bilanzierung keine anteilige Anrechnung wasserdurchlässiger Beläge erfolgen.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die öffentliche Grünfläche am „Anselm-Schott-Weg“ werden entsprechend ihrer bisherigen Biotoptypenzusammensetzung und der beschriebenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Pflege als öffentliche Grünflächen mit den entsprechenden Biotoptypenkomplexen bewertet (Kurzbezeichnung der Flächen in der nachfolgenden Tabelle als „Pflanzbindung Grünfläche“).

Die mit einer Pflanzbindung gesicherten Einzelbäume (Maßnahme M 1) werden in der Bilanzierung nicht separat aufgeführt, da hier Bestand und Planung gleichwertig sind. In der Bilanzierung des Wirkungsbereichs Biotope werden größere Bäume, die innerhalb eines Biotoptyps stehen, dem sie zugeordnet werden können (z. B. einer Feldhecke, einem Garten oder einem Streuobstbestand) ebenfalls nicht separat aufgeführt.

Tab. 8: Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Biotope

Flächenwert Planung			
Biotoptyp (LUBW 2009)	Ökopunkte [P/m²]	Fläche [m²]	Bilanzwert [P]
60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz	1	ca. 4.053	4.053
VIII.2 Öffentliche Grünfläche im südlichen Bereich u. Verkehrsgrün entlang Wendelinusweg: Komplex aus ca. 50% 33.80 Zierrasen (wie im Bestand; 4 P/m ²) 20% 44.11 Gebüsch mit naturraumuntypischer Artenzusammensetzung (wie im Bestand; 10 P/m ²) 30 % 60.22 gepflasterte Straße oder Platz (1 P/m ²)	4	ca. 1.168	4.672
IV.1 Mischgebiet			
Bebaubare Fläche (entspricht den Biotoptypen 60.10 und 60.21, 60.22): Gesamtfläche MI 20.813 m ² x 0,8 GRZ = 16.650 m ²	1	ca. 16.650	16.650
60.50 Kleine Grünflächen 20.813 m ² – 16.650 m ² = 4.163 m ²	4	ca. 4.163	16.652
IV.3 Gebiet mit Gemeinbedarfseinrichtungen			
Bebaubare Fläche (entspricht den Biotoptypen 60.10 und 60.21, 60.22): Gesamtfläche Fläche für Gemeinbedarf 835 m ² x 0,8 GRZ = 668 m ²	1	ca. 668	668
60.50 Kleine Grünflächen 835 m ² - 668 m ² = 167 m ²	4	ca. 167	668
IX.6 Sondergebiet Camping			
Bebaubare Fläche (entspricht den Biotoptypen 60.10 und 60.21, 60.22): Gesamtfläche SO 2.484 m ² x 0,8 GRZ = 1.987 m ²	1	ca. 1.987	1.987
60.50 Kleine Grünflächen 2.484 m ² – 1.987 m ² = 497 m ²	4	ca. 497	1.988
M 2: Erhalt und Pflege von Grünbereichen (Pfb. 2)			
Pflanzbindung Grünfläche im mittleren Bereich: Komplex aus ca. 50 % 41.10 Feldgehölz (ohne gebietsfremde Gehölze, Lage innerorts; 15 P/m ²) 50 % 45.40b Streuobst auf 33.41 (überwiegend Hochstämme auf eher artenarmer Fettwiese mittlerer Standorte; 11 P/m ² + 6 P/m ² = 17 P/m ²)	16	ca. 4.121	65.936

M 3: Pflanzgebot Einzelbäume (Pfg. 1) ¹			
45.30a Bäume auf geringwertigen Biotoptypen (nach Eintragung im Bebauungsplan 28 Stk. standortgerechte Laubbäume heimischer Arten 1. oder 2. Ordnung oder Obst-Hochstämme außerhalb der zu erhaltenden Grünflächen)	8 P je cm Stammumfang	Stammumfang nach 25 Jahren ca. 40 cm	8.960
Summe		ca. 33.474	122.234
Flächenwert Bestand			
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm, beeinträchtigt durch Verschattung)	11	ca. 3.034	33.374
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (mäßig artenarm, durchschnittliche Ausprägung)	13	ca. 202	2.626
33.80 Zierrasen	4	ca. 618	2.472
35.11 Nitrophytische Saumvegetation (artenarme Ausprägung)	10	ca. 92	920
35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	11	ca. 3.091	34.001
37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	ca. 1.673	6.692
41.10 Feldgehölz (mit Beimischung nicht standortheimischer Gehölze)	12	ca. 929	11.148
41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (mit Beimischung nicht standortheimischer Gehölze, schmale Ausprägung)	12	ca. 283	3.396
41.22 Feldhecke	17	ca. 558	9.486
44.11 Gebüsch mit naturraumuntypischer Artenzusammensetzung	10	ca. 629	6.290
44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Staucharten (Zierstrauchanpflanzung)	6	ca. 163	978
44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung (Fichtenreihe)	8	ca. 334	2.672
44.30 Heckenzaun (standortheimische Art)	6	ca. 84	504
45.40b Streuobst auf 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (Nieder- und Halbstämme auf artenarmer Fettwiese mittlerer Standorte)	11+3=14	ca. 1.421	19.894

¹ Aufgrund der Festsetzung der Bepflanzung auf einer privaten Fläche darf aufgrund mangelnder Durchsetzbarkeit (vgl. § 178 BauGB) für die Baumpflanzungen lt. Liste der Detailregelungen zur Auslegung der Bewertungsregeln zum Gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise FN, RV und SIG nur der Zielstammumfang von 40 cm für Baumpflanzungen angesetzt werden.

45.40b Streuobst auf 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (überwiegend Hochstämme auf artenarmer Fettwiese mittlerer Standorte)	11+6=17	ca. 4.632	78.744
60.10 von Bauwerken bestandene Fläche	1	ca. 6.666	6.666
60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz	1	ca. 3.981	3.981
60.22 gepflasterte Straße oder Platz	1	ca. 749	749
60.23 Weg oder Platz mit Kies, Schotter oder wassergebundener Decke	2	ca. 2.242	4.484
60.50 Kleine Grünfläche	4	ca. 736	2.944
60.60 Garten	6	ca. 1.357	8.142
Summe		ca. 33.474	240.163
Defizit			- 117.929

7.3 Bilanzierung Wirkungsbereich Boden

Der Boden bietet Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und ist Bestandteil des Naturhaushalts und seiner Stoffkreisläufe, wie dem Wasser- und Nährstoffkreislauf. Zudem wirkt der Boden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (vgl. BBodSchG §2).

Folgende Bodenfunktionen werden unterschieden (LUBW 2010):

- Standort für Kulturpflanzen bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Sonderstandort für natürliche Vegetation (Extremstandorte)
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

Die Bewertung der unterschiedlichen Bodenfunktionen wird bis auf die Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg übernommen, die genauere Daten beinhalten als der Kartevierer des LGRB. Darin sind die

Daten der Bodenschätzung flurstücksbezogen aufbereitet und die Wertigkeit der Bodenfunktionen (Funktionserfüllung) in 5 Klassen von 0 (keine) bis 4 (sehr hoch) dargestellt. Für das Planungsgebiet sind Daten von Flst. 222, welches den Großteil des Planungsgebiets einnimmt, und Flst. 10/6 hinterlegt. Alle anderen Flurstücke wurden nicht bewertet. Daher werden für das gesamte Planungsgebiet die Bodenschätzungsdaten der genannten Grundstücke, insbesondere des Flst. 222 als ursprünglicher Bestand zugrunde gelegt.

Die Funktion als Sonderstandort für natürliche Vegetation wird nur bei einer sehr hohen Funktionserfüllung der betroffenen Fläche mit einbezogen. Im vorliegenden Fall besitzt der Standort keine besondere Bedeutung für die natürliche Vegetation. Für eine besondere Bedeutung der Fläche als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte (z. B. archäologische Funde) gibt es Hinweise. Eine nähere Abgrenzung der potenziell relevanten Flächen liegt derzeit jedoch nicht vor, so dass diese Funktion bei der Bewertung nicht berücksichtigt wird.

Der Bilanzwert einer Fläche wird über das arithmetische Mittel der Bewertungsklasse der Bodenfunktionen ermittelt, denen wiederum Ökopunkte zugeordnet sind. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt nach den Arbeitshilfen der LUBW (2010 und 2012).

Bewertung des Bestands:

Über ein Drittel des Planungsgebietes ist bereits versiegelt oder teilversiegelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Planungsgebiet fast vollständig durch Abgrabungen und Aufschüttungen zur Anpassung der Topographie überformt wurde, so dass auch in den nicht überbauten oder befestigten Bereichen nur noch bedingt ein natürlicher Bodenaufbau vorhanden ist. In manchen Bereichen zeigt sich dies deutlich durch auffallend starke Trockenheit im Vergleich zu benachbarten Flächen (bspw. Wiese östlich des Feuerwehrhauses).

Die Bestandsbewertung des Schutzguts Boden in den einzelnen Bereichen wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze in Abb. 21 kartographisch dargestellt.

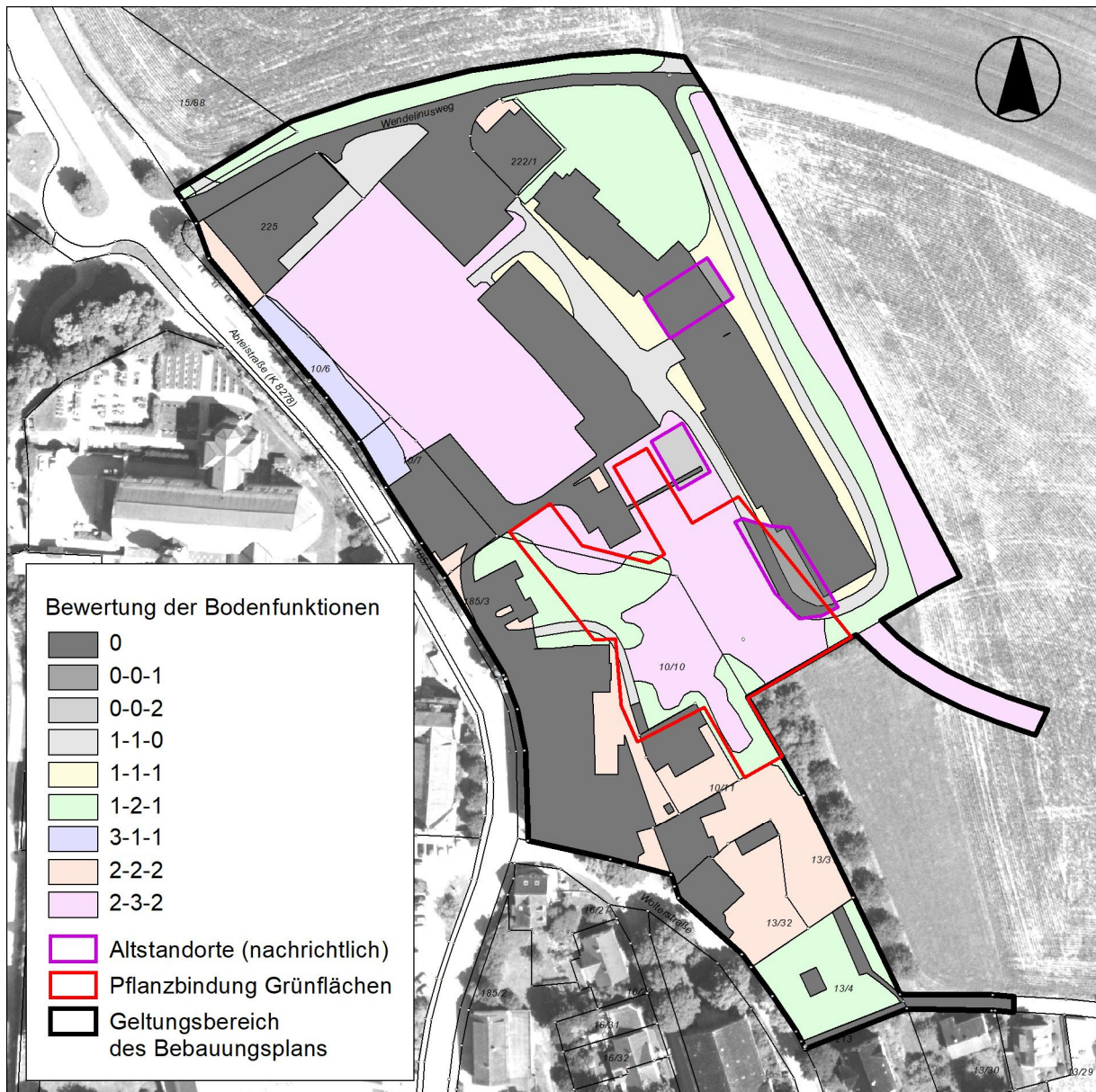


Abb. 21: Bestandsbewertung der Bodenfunktionen im Planungsgebiet „Beuron I“ mit Einzeichnung der Bereiche mit Pflanzbindung (M 1:2.000)

(Erläuterung zur Bewertung der Bodenfunktionen AkiWas – FiPu – KuPfla; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf – Filter und Puffer für Schadstoffe – Standort für Kulturpflanzen)

Die einzelnen Flächen werden im Bestand wie folgt bewertet:

- Die nahezu ebenen Streuobstflächen und der Acker sowie ein Teil der Fettwiesen werden mit der Bewertung des Flst. 222 angesetzt (2-3-2). Hier wurde das Gelände vermutlich nur wenig angeglichen.
- Für die nachfolgende Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die von Vegetation bestandenen Böschungen, die öffentliche Grünfläche am Schottweg und die Wiese östlich des Feuerwehrhauses durch Abgrabungen und Auffüllungen künstlich überformt, aber

nicht stark verdichtet wurden. Sie werden mit jeweils einer Wertstufe Abschlag im Vergleich zur Bewertung des Flst. 222 angesetzt (1-2-1).

- Offene vegetationsbestandene Flächen (Ruderalflächen), die aus ehemaligen Kiesflächen hervorgegangen sind, werden mit der Wertstufe 1 in allen Bodenfunktionen angesetzt.
- Kleine Grünflächen und der Privatgarten im südlichen Planungsgebiet wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Humus verbessert und erhalten daher in allen Bodenfunktionen eine mittlere Bewertung.
- Die bewachsene Böschung auf Flst. 10/6 und die unmittelbar angrenzende Fläche wird nach den Daten der Bodenschätzung bewertet (3-1-1).
- Einige Bereiche sind durch Bodenverunreinigungen (Altstandorte) vorbelastet, die zu Abschlägen in der nachfolgenden Bilanzierung führen. Diese Flächen werden in der Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ mit der maximalen Bewertung des vorhandenen Standorts (s. o.) bewertet, sofern hier eine entsprechende Oberbodenaufgabe besteht. Die Bewertung als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ wird hingegen aufgrund der starken Vorbelastungen mit der Wertstufe 0 angesetzt.

Die geplanten, nicht versiegelten Flächen werden wie folgt bewertet:

- Für die im Bereich der Bauflächen herzustellenden kleinen Grünflächen außerhalb der bebaubaren Flächen wird eine geringe bis mittlere Bewertung für die einzelnen Bodenfunktionen angenommen (1-2-1).
- Die öffentliche Grünfläche am „Anselm-Schott-Weg“ wird wie im Bestand angesetzt (1-2-1).
- Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Pflanzbindung Grünfläche“) werden ebenfalls wie im Bestand bewertet (anteilig 2-3-2 und 1-2-1). Der Bereich des zurückgebauten und rekultivierten Kieswegs (anteilig auch Altstandort) wird mit einer geringen bis mittleren Bewertung angesetzt (1-2-1).

Tab. 9: Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Boden

Flächenwert Planung					
Nutzung	Bodenfunktion*	Funktionserfüllung	Ökopunkte [P/m²]	Fläche [m²]	Bilanzwert [P]
vollständig versiegelte Flächen	pauschal	0 – keine	0	ca. 23.358	0

kleine private Grünflächen im Baugebiet; Pflanzbindung Grünfläche (anteilig); Öffentliche Grünflächen am Schottweg und am Wendelinusweg	Akiwas	1 – gering	5,33	ca. 7.508	40.018
	Fipu	2 – mittel			
	Kupfla	1 – gering			
Pflanzbindung Grünfläche (anteilig)	Akiwas	2 – mittel	9,33	ca. 2.608	24.333
	Fipu	3 – hoch			
	Kupfla	2 – mittel			
Summe			ca. 33.474	64.351	
Flächenwert Bestand					
vollständig versiegelte Flächen	pauschal	0 – keine	0	ca. 11.558	0
Altstandort	Akiwas	0 – keine	1,33	ca. 225	299
	Fipu	0 – keine			
	Kupfla	1 – gering			
Altstandort	Akiwas	0 – keine	2,67	ca. 202	539
	Fipu	0 – keine			
	Kupfla	2 – mittel			
teilversiegelte Flächen	Akiwas	1 – gering	2,67	ca. 2.082	5.559
	Fipu	1 – gering			
	Kupfla	0 – keine			
Ruderalflächen auf Kies	Akiwas	1 – gering	4	ca. 1.134	4.536
	Fipu	1 – gering			
	Kupfla	1 – gering			
von Vegetation bestandene Böschungen, öffentliche Grünfläche am Schottweg	Akiwas	1 – gering	5,33	ca. 5.934	31.628
	Fipu	2 – mittel			
	Kupfla	1 – gering			
von Vegetation bestandene Böschungen (Flst 10/6 und angrenzend)	Akiwas	3 – hoch	6,67	ca. 558	3.722
	Fipu	1 – gering			
	Kupfla	1 – gering			
Grünflächen (teils ruderalisiert) und Privatgarten	Akiwas	2 – mittel	8	ca. 2.560	20.480
	Fipu	2 – mittel			
	Kupfla	2 – mittel			
offene, weitestgehend unbeinträchtigte Flächen	Akiwas	2 – mittel	9,33	ca. 9.221	86.032
	Fipu	3 – hoch			
	Kupfla	2 – mittel			
Summe			ca. 33.474	152.795	
Defizit					
					- 88.444

* Erläuterung der Abkürzungen:

Akiwas – Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Fipu – Filter und Puffer für Schadstoffe

Kupfla – Standort für Kulturpflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit)

7.4 Bilanzierung Wirkungsbereich Landschaftsbild

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen kann auf eine Bilanzierung des Wirkungsbereichs Landschaftsbild nach dem Gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise FN, RV und SIG für den Bebauungsplan „Beuron I“ verzichtet werden, da es sich um ein weitestgehend bereits bebautes Gebiet handelt. Stattdessen soll das Schutzgut Landschaftsbild verbalargumentativ bearbeitet werden (s. Kap. 6.4.1 und Kap. 6.5).

7.5 Gesamtbilanz

Kompensationsdefizit Schutzgut Arten und Biotope	- 117.929 P
Kompensationsdefizit Schutzgut Boden	- 88.444 P
<hr/>	
gesamtes Kompensationsdefizit	- 206.373 P

Insgesamt ergibt sich durch die festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplans „Beuron I“ unter Berücksichtigung der bislang geplanten planinternen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein **Kompensationsdefizit** von **206.373 Punkten**.

7.6 Kompensation des verbleibenden Defizits

Die Kompensation des entstehenden Defizits in Natur und Landschaft wird über die naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahme „Umsetzung der A-u-T-Konzeptes BW im Gemeindewald Beuron“ (AZ 437.02.14) der Gemeinde Beuron erfolgen. Die Gemeinde wird dem Bebauungsplan hierzu zwei Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex zuordnen (Tab. 10 und Abb. 22 und 23). Durch die Zuordnung der beiden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex wird der durch den Bebauungsplan „Beuron I“ entstehende Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Tab. 10: Kompensationsmaßnahmen

Aktenzeichen	Bezeichnung	Fläche [m ²]	Ökopunkte
437.02.014.15	Waldrefugium 'Fahalde Ost' (Teilfläche Flst. 445, Gmk. Hausen)	36.098	144.394
437.02.014.17	Waldrefugium 'Bohmental Ost' (Flst. 445/1, Gmk. Hausen)	16.124	64.495
Summe			208.889
auszugleichendes Kompensationsdefizit			206.373
Kompensationsüberschuss			+ 2.516



**Abb. 22: Lage der Maßnahme 'Fahalde Ost' ca. 350 m östlich von Langenbrunn
(Gemeinde Beuron, o. M.)**



**Abb. 23: Lage der Maßnahme 'Bohmental Ost' ca. 1,25 km südöstlich von Langenbrunn
(Gemeinde Beuron, o. M.)**

8 Geplante Maßnahmen zum Monitoring

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 Nr. 3 b BauGB „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung eines Bauleitplans auf die Umwelt“ festzulegen. Dabei ist eine Überwachung der festgesetzten Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen gleichermaßen bedeutend, denn eine unzureichende Umsetzung dieser Maßnahmen kann wiederum erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt bedeuten.

Die Gemeinde Beuron überprüft die Durchführung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Beuron I“ erstmalig ein Jahr nach Erstellung der Gebäude und Freianlagen und erneut nach fünf Jahren. Die Ortsbesichtigungen sind in Text und Bild zu dokumentieren. Hierbei kann auch überprüft werden, ob sich durch die Umsetzung der Planung unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt ergeben haben. Gegebenenfalls sind durch die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Anlass der Planung

Die Gemeinde Beuron plant im Ortsteil Beuron im Rahmen der Ortskernsanierung die Ausweisung eines Mischgebiets im Bereich der ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Klosters. Diese stehen zum Teil bereits seit vielen Jahren leer und sind in einem schlechten baulichen Zustand. Daher soll ein Teil der bestehenden Gebäude im Geltungsbereich abgerissen werden, um die Fläche für eine Neubebauung nutzbar zu machen. Ergänzend wird ein Bereich als Sondergebiet „Camping“ ausgewiesen, um den aktuellen Bedarf an Campingstellplätzen decken zu können. Das bestehende Feuerwehrhaus wird als Gemeinbedarfsfläche bauplanungsrechtlich gesichert.

Bestehende Nutzungen

Das Planungsgebiet mit insgesamt etwa 3,34 ha liegt im Durchbruchtal der Donau im Oberen Donautal am nordöstlichen Rand des Teilortes Beuron.

Das gesamte Planungsgebiet ist geprägt von der bestehenden Bebauung und den dazugehörigen Freiflächen. Im nordöstlichen Bereich sind dies vor allem die teilweise leerstehenden Wirtschaftsgebäude des Klosters (Ställe und Schuppen) mit ehemaliger Dunglege und das Feuerwehrhaus von

Beuron. Die Freiflächen zwischen den Gebäuden sind großteils asphaltiert oder gekiest. Die seltener befahrenen Bereiche haben sich mittlerweile bewachsen. Die Freiflächen um die Wirtschaftsgebäude herum werden als Wiesen, bzw. Streuobstwiesen genutzt. Ein schmaler Streuobstgürtel zieht sich etwa mittig in Nord-Süd-Richtung durch das Planungsgebiet und setzt sich in einer Obstbaumreihe außerhalb des Geltungsbereiches nach Süden hin fort.

Im Planungsgebiet bestehen noch weitere Gebäude. In ihnen sind ein Fachgeschäft für Fahrräder, Gastronomiebetriebe mit Bereichen für die Außenbewirtung sowie ein Hotel untergebracht. Auch bewohnte, sowie ein leerstehendes Wohnhaus mit entsprechenden Gartenanlagen finden sich auf dem Gelände.

Geplante Nutzungen

Im festgesetzten Mischgebiet sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen Betriebe und die Ansiedlung anderer nicht störender Gewerbebetriebe geschaffen werden. Im Planungsgebiet werden Nutzungen, die mit der Erholungsfunktion des Gebietes und der benachbarten Klosteranlage nicht vereinbar sind (z. B. Tankstellen, Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

Im nördlichen Bereich wird ein Sondergebiet „Camping“ ausgewiesen, das als Fläche für Wohnmobilstellplätze genutzt werden soll. Der Bereich des Feuerwehrhauses wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ bauplanungsrechtlich gesichert.

Die neuen Grundstücke dürfen zu etwa 60 % bebaut werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 8,50 m bis 14,00 m festgesetzt, wobei im nahezu ebenen Gelände zur freien Landschaft hin die Gebäudehöhe auf 9,00 m beschränkt wird. Die Gestaltung der Gebäude mit Dachform und –neigung wird im überwiegenden Anteil des Baugebiets auf Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 21° und 45° beschränkt. Nur im Bereich der geplanten Wohnmobilstellplätze und des angrenzenden Mischgebiets zur Abteistraße sind auch Pultdächer oder Flachdächer zulässig. Für die Außengestaltung der Dächer mit Gaupen werden in den Örtlichen Bauvorschriften Festsetzungen getroffen. Das bestehende Gelände im Bereich der unbebauten Grundstücksflächen ist weitestgehend beizubehalten.

Die Erschließung des Gebietes von Norden her erfolgt von der „Abteistraße“ (K 8278) über den „Wendelinusweg“ in etwa mittig durch das Planungsgebiet und nutzt damit die Trasse der bestehenden Kieszufahrt zu den Gebäuden. Das geplante Wohngebiet „Am Anselm-Schott-Weg“ wird über diese Straße an die Kreisstraße angebunden. Die Erschließung des Planungsgebiets aus südlicher Richtung ist durch die „Wolterstraße“ gesichert. Der „Anselm-Schott-Weg“ soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Das Feld- und Wanderwegenetz im Umfeld bleibt unverändert erhalten. Die Beleuchtung soll insektenfreundlich gestaltet werden.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt entsprechend der Bestandssituation über das bestehende Mischsystem, wobei das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden darf, sondern in Zisternen mit mind. 6 m³ gesammelt und der Überlauf auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden muss. Soweit technisch und wirtschaftlich möglich, ist für Neubauten ein Trennsystem auszubilden. Beläge für Zufahrten und Stellplätze sind als wasserdurchlässiger Belag auszuführen oder in die angrenzenden grundstückseigenen Grünflächen zu entwässern. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Schutz des Bodens wie z. B. die Wiederverwendung von Oberboden festgesetzt.

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens wurden folgende Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich des entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Bebauungsplans festgesetzt:

M 1: Erhalt von Einzelbäumen (Pfb. 1)

M 2: Erhalt und Pflege von Grünbereichen (Pfb. 2)

M 3: Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen (Pfg. 1)

Am 26.01.2022 wurde zusammen mit dem Landratsamt Sigmaringen vor Ort festgelegt, welche Obstbäume im Zuge der Bauleitplanung geschützt werden müssen. Dabei wurde der überwiegend aus Niederstämmen aufgebaute Bestand im nördlichen Bereich und fünf weitere Obstbäume (Halb- und Hochstämmen) zur Rodung freigegeben. Für die Rodung der fünf Obstbäume wird eine Ersatzpflanzung (Maßnahme E 1) durchgeführt. Der Streuobstbestand des Klosters auf Flst. 19/24, Gmk. Beuron wird durch die Pflanzung von 15 Obst-Hochstämmen geeigneter Sorten in bestehende Lücken ergänzt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes bei Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vorgehensweise und Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Folgende Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen und Funktionserhaltende Maßnahmen sind umzusetzen, bzw. zu berücksichtigen:

V1: Abriss der Gebäude im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar

V2: Rodung der Gehölze im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar

CEF 1: Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse

CEF 2: Umhängen der vorhandenen Nisthilfen

CEF 3: Aufhängen von Vogelnisthilfen

Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt wurden anhand einzelner Schutzgüter erhoben und bewertet. Bei Durchführung der Planung kann eine große Fläche mit leerstehender schlechter Bausubstanz für die Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe nutzbar gemacht werden, ohne dass die Siedlungsfläche der Ortschaft Beuron hierfür ausgedehnt werden muss. Die vorhandenen nicht störenden gewerblichen Nutzungen und die bestehende Wohnnutzung werden bauplanungsrechtlich gesichert. Durch den Bebauungsplan können keine Gebäude errichtet werden, die das Landschaftsbild und die Ansicht der Ortschaft Beuron aus östlicher Richtung deutlich negativ beeinträchtigen, da dieser Aspekt im konkreten Bauantragsverfahren geprüft werden muss. Auf die Menschen im Planungsgebiet selbst, die Anwohner von Beuron und die Erholungsgäste wirkt sich die geplante Umnutzung des Gebietes langfristig voraussichtlich positiv aus. Während der Bauphase werden kurzfristig Beeinträchtigungen entstehen. Durch die geplanten Nutzungen kann sich der Bebauungsplan negativ auf Flora und Fauna im Planungsgebiet auswirken, da es zu einem kleinflächigen Verlust an hochwertigen natürlichen Lebensräumen (Hochstamm-Streuobst auf Fettwiese mittlerer Standorte) und Lebensräumen in und an den leerstehenden Gebäuden kommen kann. Durch entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung sowie Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann der Eingriff in Flora und Fauna des Planungsgebietes soweit reduziert werden, dass er als nicht erheblich eingestuft werden kann. Da die Böden im Planungsgebiet großteils bereits beeinträchtigt sind, wird sich der Eingriff durch die Planung voraussichtlich nicht erheblich auswirken. Die bestehenden Bodenverunreinigungen mit PFC werden im Zuge der Neubebauung voraussichtlich fachgerecht beseitigt werden. Aufgrund der bestehenden

Bebauungen und Versiegelungen ist die Grundwasserneubildung im Gebiet bereits eingeschränkt, so dass sich die geplanten Nutzungen nicht erheblich auf das Schutzgut Grundwasser auswirken werden. Die Bebauungsplanung bedeutet keine Veränderung für das verdolt unter dem Wendelinusweg verlaufende Gewässer 2. Ordnung „RW Beuron“. Die klimatische Situation und die Luftqualität im Planungsgebiet werden sich durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

Eingriffsregelung und Kompensation des Eingriffs

Zur Feststellung des entstehenden Kompensationsdefizits wurde eine Eingriffsbilanzierung für die Schutzgüter Biotop und Boden nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (2013) durchgeführt, die die geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes bereits berücksichtigt. Insgesamt verbleibt nach Berücksichtigung aller festgesetzten Maßnahmen ein Defizit von 226.621 Ökopunkten.

Die Kompensation des entstehenden Defizits in Natur und Landschaft wird über die naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahme „Umsetzung der A-u-T-Konzeptes BW im Gemeindewald Beuron“ (AZ 437.02.14) der Gemeinde Beuron erfolgen. Durch die Zuordnung von zwei Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex wird der berechnete Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert.

10 Quellenverzeichnis

Arbeitshilfen und Gutachten

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11

BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Ulmer, Stuttgart, 263-272

KÜPFER (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand: Mai 2009 / ergänzt August 2010, Wolfschlugen

Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (2013): Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten; Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) (2012): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg - Das richtige Grün am richtigen Ort

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2009): Arten – Biotope – Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (Hrsg.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER, J., F. STRAUB & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? – Acta ornithoecologica, Band 8, Heft 2

Internetquellen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL): <https://www.geoportal-bw.de/> (Stand 03.08.2020)

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> (Stand: 03.08.2020)

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Umweltinformationssystem, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> (Stand 03.08.2020)

Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Informationsportal Landschaftsplanung, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/> (Stand 03.08.2020)

Region Oberschwaben-Bodensee: Regionalplan 1996; <https://www.rvbo.de/Planung/Regionalplan-1996> (Stand 03.08.2020)

Gesetzesgrundlagen und Verordnungen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

BBodSchG - Bundes- Bodenschutzgesetz: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten; Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LBO - Landesbauordnung für Baden – Württemberg, in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

LBodSchAG - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg: Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2020 (GBl. S. 1233, 1247)

NatSchG - Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

NRG - Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz) in der Fassung vom 08.01.1996 (GBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GBl. S. 65)

ÖKVO - Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökoko-Konto-Verordnung) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089)

PlanzV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) V. v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 4147)

WasserG - Wassergesetz Baden-Württemberg, Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. 1233)

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Anlagen:

- Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung vom 19.10.2021
- Biotoptypen Bestand (M 1: 1.000)
- Biotoptypen Planung (M 1: 1.000)

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Beuron I“ in Beuron</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7920-342</i> <i>7820-441</i>	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“</i> <i>Vogelschutzgebiet“ Südwestalb und Oberes Donautal“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Beuron</i> <i>BM Osmakowski-Miller</i> <i>Kirchstraße 18</i> <i>88631 Beuron</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07579/9210-0</i> <i>info@beuron.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Beuron</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Sigmaringen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>UNB Sigmaringen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Ausweisung eines Mischgebietes im Bereich der ehem. Wirtschaftsgebäude des Klosters.</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Textteil	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Büro für Landschaftsökologie Josef Grom</i>	<i>07371/965375</i>	
<i>Vogelsangweg 22</i>		
<i>88499 Altheim</i>	e-mail *	
	<i>info@josef-grom.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

11.10.2022

Datum

Unterschrift

J. Grom

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. Mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensstätte des Großen Mausohrs und der Wimpernfledermaus	Flächeninanspruchnahme von Nahrungsgebieten	
Lebensstätte von Grauspecht, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke	Flächeninanspruchnahme von Nahrungsgebieten	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe *Textteil*

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Gr. Mausohr, Wimpernfledermaus, Grauspecht, Hohltaube, Uhu, Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan	ca. 500 m ² Nahrungsgebiet	
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.8	Entnahme von Bäumen			
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes „Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen“ und des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ führen kann. Eine Natura 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme ist geringfügig. Auch die Flächen des Geltungsbereichs, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, stellen keine essentiellen Nahrungsgebiete der genannten Arten dar. Für die betroffenen Quartiere von charakteristischen sonstigen Fledermausarten wurden Ersatzquartiere bereit gestellt (s. CEF 1 in Kap. 6.2.6).

weitere Ausführungen: siehe Text

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

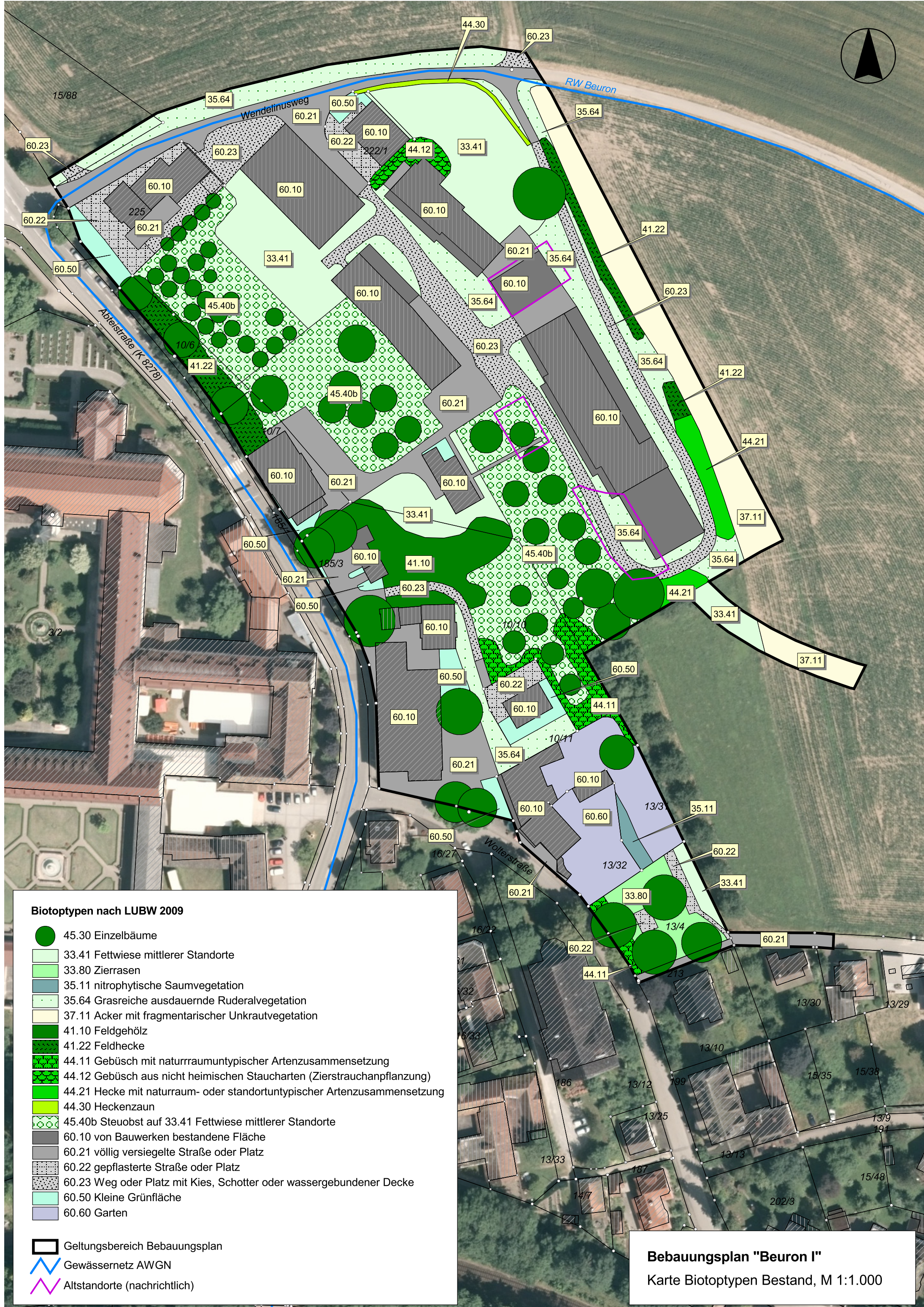
Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**


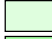

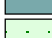
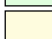














Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen


Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



Biotoptypen nach LUBW 2009

-  45.30 Einzelbäume
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.80 Zierrasen
-  35.11 nitrophytische Saumvegetation
-  35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
-  41.10 Feldgehölz
-  41.22 Feldhecke
-  44.11 Gebüsch mit naturraumuntypischer Artenzusammensetzung
-  44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Staucharten (Zierstrauchanpflanzung)
-  44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
-  44.30 Heckenzaun
-  45.40b Steuobst auf 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  60.10 von Bauwerken bestandene Fläche
-  60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.22 gepflasterte Straße oder Platz
-  60.23 Weg oder Platz mit Kies, Schotter oder wassergebundener Decke
-  60.50 Kleine Grünfläche
-  60.60 Garten

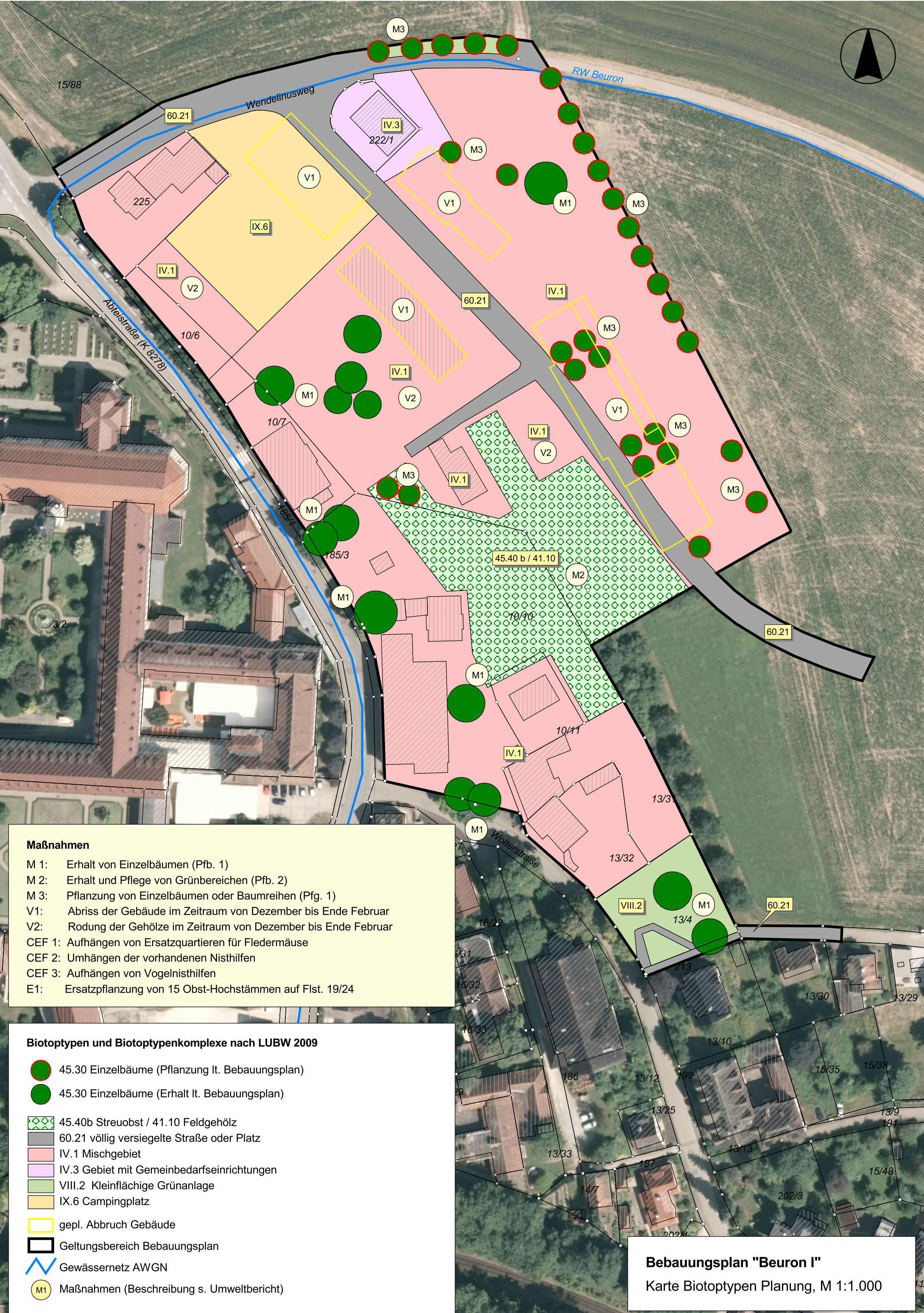
 Geltungsbereich Bebauungsplan

 Gewässernetz AWGN

 Altstandorte (nachrichtlich)

Bebauungsplan "Beuron I"

Karte Biotoptypen Bestand, M 1:1.000



- Maßnahmen**
- M 1: Erhalt von Einzelbäumen (Pfb. 1)
 - M 2: Erhalt und Pflege von Grünbereichen (Pfb. 2)
 - M 3: Pflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen (Pfg. 1)
 - V1: Abriss der Gebäude im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar
 - V2: Rodung der Gehölze im Zeitraum von Dezember bis Ende Februar
 - CEF 1: Aufhängen von Ersatzquartieren für Fledermäuse
 - CEF 2: Umhängen der vorhandenen Nisthilfen
 - CEF 3: Aufhängen von Vogelnisthilfen
 - E1: Ersatzpflanzung von 15 Obst-Hochstämmen auf Flst. 19/24

- Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe nach LUBW 2009**
- 45.30 Einzelbäume (Pflanzung lt. Bebauungsplan)
 - 45.30 Einzelbäume (Erhalt lt. Bebauungsplan)
 - 45.40b Streuobst / 41.10 Feldgehölz
 - 60.21 völlig versiegelte Straße oder Platz
 - IV.1 Mischgebiet
 - IV.3 Gebiet mit Gemeinbedarfseinrichtungen
 - VIII.2 Kleinflächige Grünanlage
 - IX.6 Campingplatz
 - gepl. Abbruch Gebäude
 - Geltungsbereich Bebauungsplan
 - Gewässernetz AWGN
 - Maßnahmen (Beschreibung s. Umweltbericht)

Bebauungsplan "Beuron I"
Karte Biotoptypen Planung, M 1:1.000